# GEMEINDE
# NEUENKIRCHEN-VÖRDEN
LANDKREIS VECHTA

# Bebauungsplan Nr. 58

## "Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2"

## - Begründung -

Januar 2021


**NWP** Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97 174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
26121 Oldenburg
26028 Oldenburg
Telefax 0441/97 174 73

## INHALTSVERZEICHNIS

**TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG ..... 5**

**1 EINLEITUNG ..... 5**
**1.1 Anlass der Planung ..... 5**
**1.2 Rechtsgrundlagen ..... 5**
**1.3 Geltungsbereich der Planung ..... 5**
**1.4 Beschreibung des Plangebiets ..... 6**
**1.5 Planungsrahmenbedingungen ..... 6**
1.5.1 Landesraumordnung ..... 6
1.5.2 Regionale Raumordnung ..... 7
1.5.3 Flächennutzungsplan ..... 7
1.5.4 Bebauungspläne ..... 8

**2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ..... 9**
**2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel ..... 10**
**2.2 Belange des Klimaschutzes ..... 11**

**3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG ..... 11**
**3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren ..... 11**
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ..... 11
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ..... 16
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung ..... 20
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ..... 20
**3.2 Belange der Wirtschaft ..... 21**
**3.3 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel ..... 21**
**3.4 Belange der Wasserwirtschaft ..... 21**
**3.5 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz ..... 22**
**3.6 Belange des Lärmschutzes ..... 26**
**3.7 Verkehrliche Belange ..... 29**
**3.8 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung ..... 30**
**3.9 Ver- und Entsorgung, Leitungen ..... 31**
**3.10 Altlasten/ Bodenschutz ..... 32**
**3.11 Belange des Baugrundes ..... 32**

**4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS ..... 33**

**5 ERGÄNZENDE ANGABEN ..... 34**
**5.1 Daten zum Verfahrensablauf ..... 34**

## TEIL II: UMWELTBERICHT

**1 EINLEITUNG ..... 36**
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes ..... 36
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung ..... 36
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) ..... 43
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet ..... 44
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände ..... 46

**2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN ..... 49**
**2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) ..... 49**
2.1.1 Pflanzen und biologische Vielfalt ..... 49
2.1.2 Fauna ..... 51
2.1.2.1 Brutvögel ..... 52
2.1.2.2 Gastvögel ..... 57
2.1.2.3 Fledermäuse ..... 58
2.1.3 Fläche und Boden ..... 59
2.1.4 Wasser ..... 60
2.1.5 Klima und Luft ..... 62
2.1.6 Landschaft ..... 62
2.1.7 Mensch ..... 63
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 64
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern ..... 64
**2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ..... 64**
2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt ..... 65
2.2.2 Auswirkungen auf Tiere ..... 66
2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden ..... 67
2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser ..... 67
2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft ..... 68
2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft ..... 68
2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen ..... 70
2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 72
2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern ..... 72
**2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen ..... 72**
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen ..... 72
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen ..... 73
**2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ..... 75**

**2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen ..... 75**

**3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN ..... 75**

**3.1 Verfahren und Schwierigkeiten ..... 75**

**3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung ..... 76**

**3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 77**

**3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen ..... 82**

**Anlagen:**

IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58

IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Karte Brutvögel B-Plan Nr. 58 Kartierung 2014

Dense & Lorenz (2014): Gemeine Neuenkirchen-Vörden, B-Plan Nr. 58 – Artenschutzprüfung Fledermäuse-. Stand Oktober 2014

BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15454.1/01 zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ in 49434 Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 16.09.2020

# Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass der Planung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll eine Straßenverkehrsfläche durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben werden. Mit dem Wegfall der Straße wird ein zusammenhängendes Grundstück geschaffen. Die Flächen südlich der bislang festgesetzten Straße sollen der Erweiterung des nördlich der Straße ansässigen Gewerbebetriebes dienen.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 58 sind:

- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBI. S. 244)

### 1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet liegt östlich der Bundesautobahn A 1 und südlich der Landesstraße 76 im Ortsteil Hörsten. Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch einen landwirtschaftlichen Weg (Flurstück Nr. 71) gebildet. Die westliche Grenze ergibt sich durch die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes. Die südöstliche und östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch das Flurstück Nr. 61/2 und den landwirtschaftlichen Weg (Flurstück Nr. 61/1 (Moorweg)) gebildet. Am nordöstlichen Rand wird ein Teil des gewerblichen Betriebsgrundstückes (Flurstück 30/3) in den Geltungsbereich einbezogen.

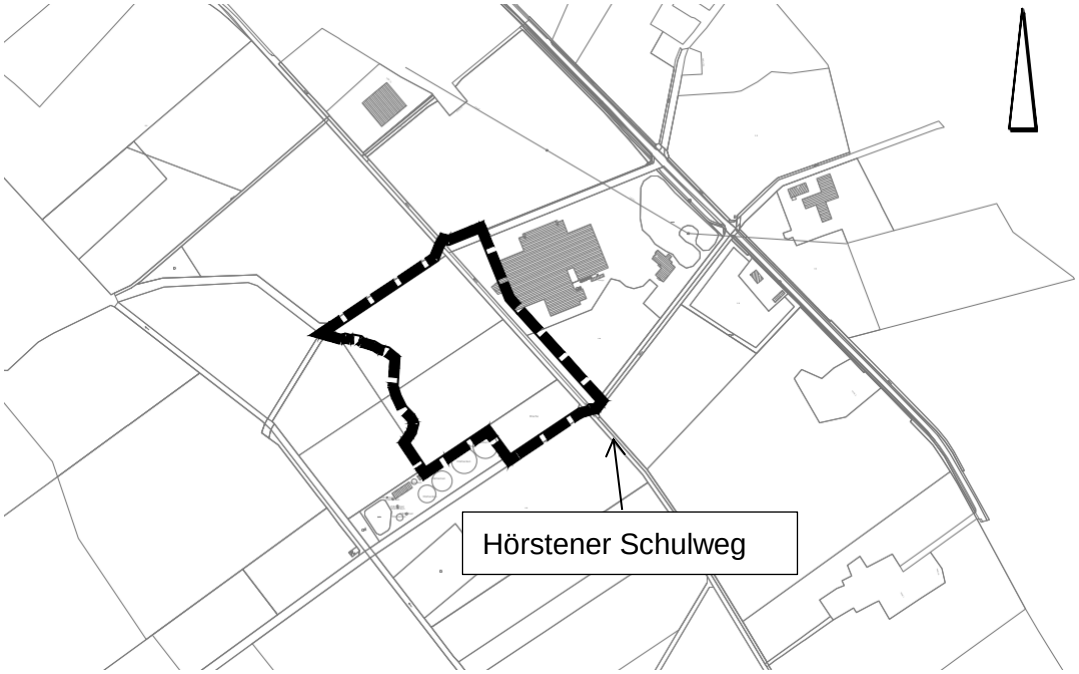


Übersichtsplan Geltungsbereich

Der Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebietes ergeben sich auch aus der Planzeichnung bzw. dem Übersichtsplan.

## 1.4 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Am südöstlichen Rand ist eine ruderalisierte Brachfläche mit Gehölzen vorhanden. Im nordöstlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine befestigte Verkehrsfläche, den Hörstener Schulweg, in Nord-Süd-Richtung gequert. Östlich des Schulweges verläuft ein Graben im Geltungsbereich. Parallel zum Graben ist eine Hecke vorhanden. Am nördlichen Rand des Plangebietes, östlich des Grabens befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten.

In nördlicher und westlicher sowie südlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an. In nordöstlicher Richtung anschließend befindet sich ein Gewerbebetrieb. Ein Gebäudeteil des Betriebes tangiert den Geltungsbereich. Es handelt sich um ein Unternehmen um die Firma OVOBEST Eiprodukte. Südlich angrenzend an das Plangebiet liegt eine Kläranlage. Die Kläranlage gehört zum nordöstlich anschließenden Gewerbebetrieb.

## 1.5 Planungsrahmenbedingungen

### 1.5.1 Landesraumordnung

In der Fassung der Neubekanntmachung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 werden für das Plangebiet keine Darstellungen getroffen.

Südlich des Plangebietes wird die „Vördener Aue“ als Biotopverbund (linienförmig) dargestellt.

Ausschnitt aus dem Landesraumordnungsprogramm 2017 mit Markierung des Geltungsbereiches (in roter Umkreisung)

### 1.5.2 Regionale Raumordnung

Das RROP des Landkreises Vechta ist nicht mehr gültig, insofern gelten die Aussagen des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen unmittelbar.

Das RROP des Landkreises Vechta wird derzeit neu aufgestellt.

### 1.5.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der südöstliche Rand des Plangebietes ist als Fläche für die Ver- und Entsorgung dargestellt. Aufgrund der flächenmäßig geringen Abweichung geht Gemeinde Neuenkirchen-Vörden davon aus, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, zumal bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

Auch in östlicher, westlicher und nördlicher Richtung angrenzend sind gewerbliche Bauflächen dargestellt. In südlicher Richtung schließt die Darstellung von Flächen für die Ver- und Entsorgung an. Zudem ist westlich angrenzend ein Überschwemmungsgebiet dargestellt.

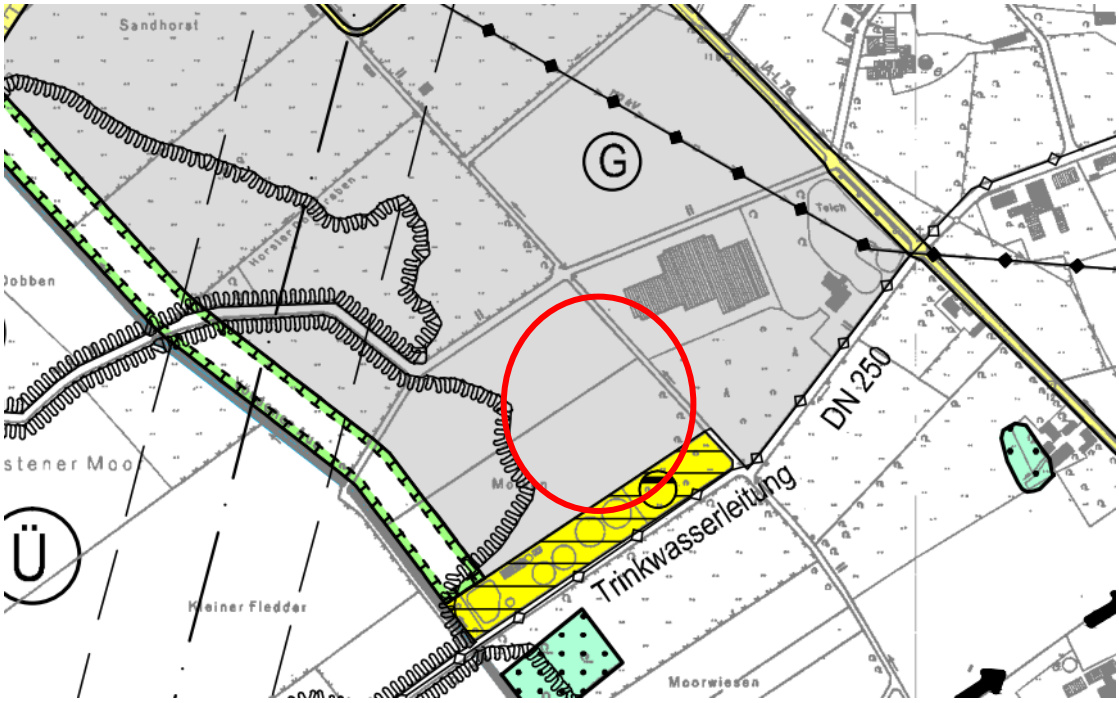


Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit Markierung des Geltungsbereiches (in roter Umkreisung)

### 1.5.4 Bebauungspläne

Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 58 setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Betriebsbezogene Wohnnutzungen, Störfallbetriebe nach der Störfall-Verordnung und Windenergieanlagen sind nicht zulässig. Für das eingeschränkte Industriegebiet sind eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Baumassenzahl von 6,0 festgesetzt. Zudem werden zwei Vollgeschosse ausgewiesen. Die zulässige Gebäudelänge darf 50 Meter überschreiten. Außerdem werden Emissionskontingente festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 wird vollständig überplant.

Planteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“

Westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet Im neuen Teil II“ an. Im Bebauungsplan Nr. 72 werden Industriegebiete mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ausgewiesen. Zudem werden Emissionskontingente festgesetzt.

## 2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Für das Plangebiet liegt bereits der Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 58 setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest und wird vollständig mit dieser Neuaufstellung überplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 im Jahr 2017 wurde die bauliche Erweiterung des nördlich angrenzenden Gewerbebetriebes planungsrechtlich abgesichert. Bislang wurden allerdings lediglich Anbauten an die bestehenden Gebäudekörper realisiert.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querende Straßenverkehrsfläche (Hörstener Schulweg) aufgehoben werden. Die Flächen werden entsprechend als eingeschränktes Industriegebiet überplant. Mit dem Wegfall der Straße wird ein zusammenhängendes Gewerbegrundstück geschaffen. Die dann zusammenhängenden Flächen sollen der Erweiterung des nördlich der Straße ansässigen Gewerbebetriebes dienen. Der parallel zur Straße verlaufende Graben (Hörster Dorfgraben)

soll zukünftig westlich um das Plangebiet herum geführt werden. Soweit im Plangebiet gelegen, wird der neu geplante Graben als Wasserfläche festgesetzt. Der Graben wird entsprechend als Industriegebiet überplant.

Die Planung berücksichtigt damit die aktuellen Erweiterungspläne des ansässigen Unternehmens. Die Anpassung sieht darüber hinaus eine Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe von 20 m auf 30 m vor. Die Erhöhung ist erforderlich, um dem beabsichtigten gewerblichen Nutzungszweck entsprechende Gebäudekörper planungsrechtlich zu ermöglichen. Zudem werden im Rahmen der Neuaufstellung die festgesetzten Emissionskontingente gutachterlich überarbeitet. Das entsprechende Schallgutachten wurde zur Entwurfsfassung in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Erweiterung des Betriebes ist für die Sicherung der Betriebsorganisation dringend erforderlich, um hier auch weiterhin wettbewerbsfähige Standortbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Damit soll auch zukünftig eine wirtschaftliche Betriebsführung an diesem Standort ermöglicht werden. Mit dem Verzicht auf die das Betriebsgrundstück querende Straße und mit der Schaffung der Querungsmöglichkeit über den Graben werden die betriebsinternen Arbeitsprozesse deutlich vereinfacht.

## 2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs. Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen:

- Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Nach § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Für das Plangebiet liegen bereits Baurechte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 58 vor. Insofern werden planungsrechtlich die Flächen nicht erstmalig in Anspruch genommen. Außerdem dient die Planung der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes. Alternative Standorte bieten sich daher nicht an.

### 2.2 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Das Plangebiet schließt bereits an baulich genutzte Grundstücke an. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Planung dient der Erweiterung und Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes.

Das Plangebiet ist über das vorhandene Betriebsgrundstück erschlossen. Eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ist möglich, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen.

Die zulässige Gebäudehöhe wird im Zuge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes von 20 m auf 30 m erhöht. Durch die Ermöglichung höherer Gebäudekörper trägt die Planung auch zu einem geringeren Flächenverbrauch bei.

## 3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

### 3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargelegt.

#### 3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

- Bürger und der NABU kritisieren, dass der viel genutzte Radweg "Hörster Schulweg" um das zukünftige Firmengelände der herum geführt wird. Der verlegte Radweg werde von den Radfahrern, die das Rad als Verkehrsmittel nutzen, nicht angenommen werden. Als Folge davon werde als kürzeste Verbindung zwischen den Ortsteilen Neuenkirchen und Vörden zukünftig der Radweg an der L76 genutzt werden. Das isei eine sehr schlechte Lösung und abzulehnen, da dieser Radweg neben dem starken Verkehrslärm auch erheblich Gefahren für die Radfahrer berge. Es seien die Ausfahrten der Firmen und die Autobahnabfahrt zu queren. Als Alternative biete sich an, den Radweg weiterhin entlang des verbleibenden Wasserlaufes zu belassen. Bei den, der Firma zugestandenen zwei Überquerungen des Wasserlaufes, könnte eine Ampelanlage installiert werden, die über eine Lichtschranke bei Werksverkehr die Fahrbahn für den Radfahrer sperrt.

Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Neben der vom Bürger bereits skizzierten möglichen Nutzung des Radweges entlang der Landesstraße stehen zur Führung des zukünftigen Radwegeverkehrs verschiedene Varianten zur Verfügung.

1. Es kann von Süden kommend der nach Osten abzweigende Weg in Richtung Landesstraße 76 genommen werden. Dieser Weg ist bereits für die Räuber Rad Route ausgeschildert.
2. Es kann von Süden kommend der nach Westen abzweigende Weg und der Weg „Vördener Aue“ genommen werden

Zudem bestehen Überlegungen, eine neue Radwegeführung unter Umgehung der Gewerbegebiete im Rahmen eines großräumigen Wegekonzeptes zwischen Neuenkirchen und Vörden zu erarbeiten. Mit der skizzierten Möglichkeit unter Punkt 2 können die nebenstehend umschriebenen Situationen zu vermeiden. Zudem ist sich die Gemeinde bewusst, dass eine attraktive Radwegeführung zwischen Neuenkirchen und Vörden und Stärkung des Radwegeverkehres einen wichtigen Aspekt darstellt. Entsprechende Überlegungen laufen derzeit. Die Führung des Radwegeverkehrs über das Betriebsgrundstück würde keine attraktive und gefahrenfreie Verbindung schaffen und auch die betrieblichen Prozesse erschweren.

- Bürger kritisierten, dass die faunistischen Gutachten aus dem Jahr 2014 stammen und nicht mehr aktuell seien. Hier müssten neue Gutachten eingeholt und bewertet werden.

Die im Jahr 2014 erstellten faunistischen Gutachten sind der Vollständigkeit halber an Informationen zum Plangebiet dargelegt worden. Im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebauungsplans Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ wurden ebenfalls avifaunistische Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen durchgeführt. Da diese den Bereich des Plangebietes abdecken, wurden die Ergebnisse der Erfassungen bzw. Potenzialabschätzung mit herangezogen.

- Bürger halten es für nicht sinnvoll, landwirtschaftliche Flächen zu verschwenden zumal die Kompensationsmaßnahmen nicht gesichert seien. Landwirtschaftlich genutzte Flächen würden immer knapper und die Versiegelung freier Flächen nehme zu. Dieses sei nicht mehr zeitgemäß.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind bereits über einen Bebauungsplan überplant und auch im wirksamen Flächenplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Insofern ist die grundsätzliche Standortentscheidung bereits auf Flächennutzungsplanebene in der Vergangenheit getroffen worden. Die im Plangebiet gelegenen Flächen grenzen zudem unmittelbar an das Betriebsgrundstück an. Sie bieten sich daher für eine Betriebserweiterung an. Die Gemeinde Neuenkirchen Vörden hat die wirtschaftlichen und betrieblichen Belange höher gewertet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit.

- Bürger und der NABU führen aus, dass eine Bebauung von 30 Metern einen erheblichen Einschnitt in das Landschaftsbild darstelle. Das wäre ein Schandfleck für die Gemeinde. Einzig der Niedersachsenpark könnte solche Bauten aufnehmen. Es gehe Stück Lebensqualität verloren. Da würden auch keine Maßnahmen zur Begrünung helfen.

Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits gefallen. In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die zukünftige maximale Gebäudehöhe 69 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, das entspricht einer max. Gebäudehöhe von 30 m über dem anstehenden Gelände. Gegenüber dem derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m über dem anstehenden Gelände entspricht das einer Erhöhung um 10 m. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Erhöhung.

Der erweiterungswillige Gewerbebetrieb ist bereits angrenzend an das Plangebiet ansässig. Eine Standortverlagerung z.B. in den Niedersachsenpark wäre daher unverhältnismäßig. Die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe ist erforderlich, um dem beabsichtigten gewerblichen Nutzungszweck entsprechende Gebäudekörper planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Westlich des Geltungsbereiches ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 72 im Verfahren, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung, gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig.

In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt.

Gem. Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Ausgehend von der vorhandenen und an diesem Standort vorgesehenen gewerblichen Bebauung wird eine Landschaftsbildanalyse nach den gängigen Methoden der Landschaftsbildbewertung daher nicht für erforderlich gehalten. Zur Entwurfsfassung wird zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan verbundenen zulässigen größeren Gebäudehöhe näher ausgeführt.

- Der NABU sieht einen Konflikt mit den gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten von Vördener Aue sowie Flöte. Das Gebiet reiche bereits unmittelbar an diesen natürlichen Restriktionsbereich heran. In Osnabrück fand als ein Beispiel im August 2010 ein extremes Starkregen- und Überschwemmungsereignis statt, welches - so die Berechnungen -nur alle 170 Jahre stattfinden soll. In Zeiten des radikalen Klimawandels treten ungewöhnliche Starkregenereignisse mit außergewöhnlichen Schäden neuerdings wesentlich häufiger bzw. stärker auf. Ob die Berechnung des HQ 100 in wenigen Jahren noch hinreichend sein wird oder strenger gefasst werden wird, müsse offen bleiben bzw. kann angenommen werden. Dieses würde zur Konsequenz haben, dass das Plangebiet überschwemmungs-gefährdet sei. Aus volks-, betriebswirtschaftlichen Vorsorgegründen und wegen der Gefahren von ökologischen

Schäden sei die vorgelegte Bauleitplanung kritisch zu sehen. Unverständlich sei, dass der zulässige Bauteppich im Südwesten (hin zur Vördener Aue) ohne Einhaltung von sonst üblichen Bauverbotszonen zur Plangrenze vorgenommen werden solle.

Die Grenze des Geltungsbereiches bzw. der Baugrenze wird durch das Überschwemmungsgebiet „Vördener Aue“ bestimmt. Durch Verordnung sind als Überschwemmungsgebiete die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen der Risikogebiete HQ 100. Bei den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt sich um Flächen, bei denen nach § 73 WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus, überschwemmt werden können. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sieht kein Erfordernis, die Baugrenze vom Überschwemmungsgebiet zurückzunehmen. Die im Plangebiet gelegenen Flächen schließen unmittelbar an den Bestandsbetrieb an und eigenen sich daher besonders für eine Betriebserweiterung. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Zur Entwurfsfassung wurde zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt.

- Der NABU führte aus, dass aufgrund der Lage direkt an den HQ 100-Überschwemmungsflächen es sich abzeichne, dass die Vorflut künftiger RRB sehr kritisch ist und nicht immer gewährleistet sein werde. Wie und in welches Fließgewässer die Einleitung des RRB erfolgen werde, sei nicht geklärt.

Das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen der Risikogebiete HQ 100. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Insofern ist das Plangebiet bereits erschlossen.Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen und durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen.

- Der NABU kritisiert, dass der bestehende Hörster Dorfgraben ebenfalls Veränderungen erfahre. Zunächst sei angemerkt, dass künftig die Unterhaltung des Gewässers nicht mehr sichergestellt werde, da der Hörster Schulweg zusätzlich aufgegeben werden solle. Wie die Unterhaltungspflicht anschließend noch erfolgen wird, sei nicht ersichtlich. Zudem solle künftig freigestellt sein, dass der Hörster Dorfgraben auf seinem nur 300 m langen Verlauf gleich zwei Mal von betriebsinternen Brücken zusätzlich überbaut werden dürfe.

Der „Hörster Dorfgraben“ wird im Plangebiet aufgehoben und südlich um das Plangebiet geführt. Im Bebauungsplan wird der verlegte Graben als Wasserfläche festgesetzt. Der Graben wird verlegt. Insofern ist eine weitere Abwägung der nebenstehenden Anmerkungen nicht erforderlich.

- Der NABU führt aus, dass die Feuerwehr nicht uneingeschränkt z.B. von Südwesten an die Industriehallen heranfahren könne.

Die Belange des Brandschutzes werden auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend berücksichtigt.

- Der NABU führt aus, dass Im B-Plan 28, der teils mit überplant wird, ist eine 300 m lange Wallhecke verbindlich verzeichnet sei. Diese sei als vermutliche Kompensationsmaßnahme dieser alten Planung festgelegt und entfalte weiter Wirkung. Tatsächlich wurde diese Kompensation, wie so viele nicht umgesetzte Kompensationen in der Gemeinde NKV, nicht durchgeführt oder ggf. inzwischen widerrechtlich vernichtet.

Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 stellt der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 die planungsrechtliche Grundlage dar, der bereits für den gesamten Geltungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet vorsieht. Damit sind bereits Baurechte vorhanden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde seinerzeit die Überplanung einer Wallhecke kompensiert und umgesetzt, zudem Extensivierungsmaßnahmen im Flächenpool der Gemeinde (Campemoor) durchgeführt sowie Zahlungen in den naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichfond (NEF) des Landkreises Vechta vorgenommen.

- Der NABU weist darauf hin, dass der Status der im B-Plan 28 bei der Kläranlage als Kompensationsfläche festgelegten „Extensiven Grünlandfläche" sich durch dauerhaft nicht ordnungsgemäße Umsetzung dieser Festsetzung geändert habe. Sie stelle sich heute nicht mehr als extensives Grünland dar, sondern als langjährige Brachfläche. Der NABU bewerte die Fläche derzeit als gesetzlich geschütztes Ödland nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG. Sie genieße Bestandsschutz und sei aufgrund ihrer Wertigkeit aus dem B-Plan herauszunehmen.

Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 stellt der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 die planungsrechtliche Grundlage dar, der bereits für den gesamten Geltungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet vorsieht. Der seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 28 planungsrechtliche Bestand eines mesophilen Grünlands ist im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58 bereits kompensiert worden. Nach einer Ortsbegehung befindet sich auf der genannten Fläche noch kein eingeschränktes Industriegebiet, d.h. die vorliegenden Baurechte sind noch nicht umgesetzt worden. Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich überwiegend um ein extensives Grünland, welches brach gefallen ist. Daran schließt eine Ruderalflur an. Stellenweise ist hier die Brennnessel aspektbildend, daneben kommt ein Rubus-Gestrüpp vor. Nach Nordosten nimmt der Anteil von Schilf zu, jedoch ist dieser mit Ackerkratzdiestel und Brennnessel deutlich durchsetzt. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur zugeordnet. Ein Schutzstatus als Röhricht gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG wird hieraus nicht abgeleitet (vgl. Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Lan-

desbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft A/4.Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020). Gem. dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen zählen Ruderalfluren feuchter Standorte ab 1 ha Größe im Außenbereich als Ödland gem. § 22 Abs. 4 Nr. NAGBNatSchG. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Größe nicht gegeben.

### 3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass der in die Eingriffsbilanzierung eingestellte Bestands- und Planwert der „Wasserfläche" gemäß der Eingriffsregelung des Ursprungsplanes mit einem Wertfaktor von 2 WE einzustellen sei. Im Plangebiet solle die zulässige Gebäudehöhe von 20 m künftig auf 69 m über Normalhöhennull wesentlich erhöht werden. Es sei daher eine Landschaftsbildanalyse nach gängigen Methoden zur Landschaftsbildbewertung nebst Darlegung der Bewältigung der Eingriffsfolgen hinsichtlich des Landschaftsbildes beizufügen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, für die Wasserfläche wird die Wertstufe 2 eingestellt.

Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits gefallen. In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die zukünftige maximale Gebäudehöhe 69 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, das entspricht einer max. Gebäudehöhe von 30 m über dem anstehenden Gelände. Gegenüber dem derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m über dem anstehenden Gelände entspricht das einer Erhöhung um 10 m. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Erhöhung. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Westlich des Geltungsbereiches ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 72 im Verfahren, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung, gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt. Gem. Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Ausgehend von der vorhandenen und an diesem Standort vorgesehenen gewerblichen Bebauung wird eine Landschaftsbildanalyse nach den gängigen Methoden der Landschaftsbildbewertung daher nicht für erforderlich gehalten. Zur Entwurfsfassung wurde zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan verbundenen zulässigen größeren Gebäudehöhe näher ausgeführt.

- Der Landkreis Vechta hat angemerkt, dass das „Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" aus dem Jahr 2020 für den Bebauungsplan Nr. 72

herangezogen werde, weil der Planentwurf den Bebauungsplan Nr. 72 überlagere. Nach den Karten 5 und 7 des Gutachtens seien von der Planung direkt betroffene Brutreviere sowie im Umkreis befindliche lärmempfindlicher Arten innerhalb der kritischen Effektdistanz kartiert worden. Wegen des direkten Verlustes von Brutrevieren im Plangebiet seien, wie bereits im Bebauungsplan Nr. 72 dargestellt, CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Gleiches gelte bezogen auf den baubedingten Verlust von Brutrevieren lärmempfindlicher Arten im Umkreis der Planung. Diese seien unmittelbar am betroffenen Bestand anzusetzen und sollen damit räumlich-funktional verbunden sein. Außerdem seien sie zeitlich so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entstehe. Des Weiteren sei die Durchführung der CEF-Maßnahmen durch eine sachkundige Person zu begleiten.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 58 bestehen schon Baurechte und die Eingriffsregelung ist bereits abgearbeitet. Bei den erfassten Arten handelt es sich um weit verbreitete gehölzbrütende Arten der Kulturlandschaft, die zudem jedes Jahr ihr Nest neu anlegen. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 58 ist der direkte Verlust von Brutrevieren kompensiert worden u.a. durch die Neuanlage einer Wallhecke. Die Kompensationsmaßnahmen wurden als ausreichend erachtet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Im Zuge der weiteren Planung wird nunmehr am südwestlichen Rand des Industriegebietes eine Gehölzpflanzung angelegt. Damit werden neue Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geschaffen und stellen eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme für den Verlust von Brutplätzen dar. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Neuanlage einer Wallhecke sowie der vorgesehenen Neuanlage einer randlichen Eingrünung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, ein Eintreten des Verbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.

Hinsichtlich des Störungstatbestandes handelt es sich bei den im Plangebiet und angrenzenden Flächen erfassten Arten um weit verbreitete gehölzbrütende Arten der Kulturlandschaft. Die nachgewiesenen Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet; lediglich der Gelbspötter ist auf der Vorwarnliste gelistet. In Bezug auf eine Lärmempfindlichkeit ist herauszustellen, dass es sich bei den Effektdistanzen um Anhaltswerte aus dem Straßenverkehr (Garniel & Mierwald 2010) handelt. Insgesamt stellen die im Plangebiet nachgewiesenen Arten allesamt Arten der sogenannten Gruppe 4 dar, also Arten, mit einer vergleichsweisen geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm. In Garniel & Mierwald 2010 wird zudem ausgesagt, dass Straßenverkehrslärm und die Aktivitätsdichte der meisten Arten der Gruppe 4 nicht oder nur schwach miteinander korrelieren. Insofern stellen Effektdistanzen keine verlässliche Aussage dar, dass sich die Brutreviere der weit verbreiteten Arten tatsächlich lärmbedingt verlagern werden. Zudem befinden sich im weiteren Umfeld einige Gehölzbestände, auf die ein Ausweichen möglich ist.

Im Zuge der weiteren Planung wird nunmehr am südwestlichen Rand des Industriegebietes eine Gehölzpflanzung angelegt. Neben der besseren landschaftlichen Einbindung werden mit der Gehölzpflanzung neuer Lebensraum für gehölzbrütende ubiquitäre Arten geschaffen und auch die Auswirkungen durch mögliche betriebsbedingte Störungen (Lärm) in die offene Landschaft gemindert.

Unter Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahme sind keine erhebliche Störungen im Sinne des Artenschutzes herauszustellen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht abzuleiten.

- Der Landkreis weist darauf hin, dass die eintretenden Lebensraum- und Funktionsverluste im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren seien. Das Gutachten empfehle zudem eine Reihe von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen für die Fiedermäuse, die zu beachten und ggf. festzusetzen seien. In den Hinweis Nr. 5 zum Artenschutz seien die im „Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" auf S. 36 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen VM1-VM3 zu integrieren.

Die mit einer Bebauung einhergehenden Lebensraumverluste und Funktionsverluste für Fledermäuse waren bereits im Rahmen der Eingriffsregelungen zum Bebauungsplan Nr. 58 abgearbeitet und durch geeignete Maßnahmen kompensiert worden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 daher nicht abzuleiten. Auf der Planzeichnung wurden unter die Hinweise zum Artenschutz Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen ergänzt.

- Der Landkreis Vechta hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses aufzuzeigen sei. Eine Abflussverschärfung sei durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Eine ungedrosselte Einleitung in ein Gewässer sei unzulässig. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken werde begrüßt. Voraussetzung sei allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden sei. Bei einer kombinierten Oberflächenentwässerung von Versickerung und Anschluss an den angrenzenden Vorfluter sei darauf zu achten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommen könne und die anfallenden Sedimente zurückgehalten werden können.

Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Insofern ist das Plangebiet bereits erschlossen. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen und durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen. Die Anregungen werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

- Der Landkreis Vechta hat darauf hingewiesen, dass die Schmutzwasserbeseitigung sichergestellt sei. Es sei allerdings ein Nachweis zu erbringen, dass die private Kläranlage der Fa. Ovobest das zusätzlich anfallende Abwasser auch in Menge und Qualität reinigen kann.

Der Nachweis wird im Zuge der Genehmigungsverfahren im Falle von Betriebserweiterungen erbracht.

- Der Unterhaltungsverband 97 angemerkt, dass der Hinweis fehle, dass der „Hörster Dorfgraben" ein Gewässer II. Ordnung sei. Links und rechts des Gewässers sei jeweils ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten von jeglicher Bebauung, Einzäunung und Bepflanzung. Diese Gewässerrandstreifen seien ständig freizuhalten für die Gewässerunterhaltung.

Am 09.12.2020 hat ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Unterhaltungsverbandes stattgefunden. Hierbei wurde eine einvernehmliche Vorgehensweise abgestimmt.

Der „Hörster Dorfgraben“ wird im Plangebiet aufgehoben und südlich um das Plangebiet geführt. Im Bebauungsplan wird der verlegte Graben als Wasserfläche festgesetzt.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH und Vodafone Deutschland haben Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht.
- Der Wasserverband Bersenbrück hat angemerkt, dass die öffentlichen Flächen des Seitenraumes der Schließungsstraßen für eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen nicht ausreichten. Zudem hat er Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht. Weiterhin hat er darauf hingewiesen, dass sich im aufzuhebenden Hörster Schulweg eine Trinkwasserleitung befinde.

Im Bebauungsplan Nr. 58 werden lediglich am nördlichen Rand öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Es handelt sich dabei um einen kleinen Abschnitt einer bestehenden Erschließungsstraße. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt bestandsorientiert und umfasst die bestehende Verkehrsparzelle. Daher kann der Einwand nicht nachvollzogen werden.

Die Trinkwasserleitung ist im Planteil einschließlich ihres Schutzstreifens nachrichtlich dargestellt. Die Leitung und der Schutzstreifen werden als nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

- Die Westnetz GmbH hat auf ihre Mittelspannungs- sowie Niederspannungskabel hingewiesen und Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht.

Die in der Anlage dargestellten Kabel wurden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen und zur Bauwirtschaft sowie zum Untergrund vorgebracht.

Die Informationen bezogen sich auf die Ausführungsebene. Der Hinweis zu § 202 BauGB war bereits als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung im Umweltbericht genannt. Die Informationen zum Untergrund wurden in der Begründung ergänzt.

- Die Freiwillige Feuerwehr Vörden hat Hinweise zur Löschwasserversorgung vorgebracht.

Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

- Das NLWKN hat auf eine Landesmessstelle zur Gewässerüberwachung in 660 m Entfernung hingewiesen.

In Anbetracht der großen Entfernung der Messstelle zum Plangebiet geht die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden davon aus, dass die Messstelle durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat angemerkt, dass aufgrund der Nähe zur Kläranlage eine Geruchsprognose erforderlich sei.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Es handelt sich um eine betriebseigene Kläranlage. Für den bestehenden Betrieb liegt eine Genehmigung vor. Das Plangebiet wird gegenüber dem Geltungsbereich des Bestandsbebauungsplanes nicht erweitert. Entsprechend rückt das Plangebiet auch nicht näher an die (nördlich gelegenen) landwirtschaftlichen Betriebe heran. Die Gemeinde sieht aus diesen Gründen keine Notwendigkeit für ein Geruchsgutachten.

### 3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### 3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Vechta hat bezüglich der Wasserwirtschaft auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Der Landkreis Vechta hat seine Stellungnahme zur Landschaftsbildwertung wiederholt (s.o.).

Die Abwägung wurde beibehalten (s.o.).

- Der Landkreis Vechta hat angeregt, die textliche Festsetzung Nr. 6 durch den folgenden Satz zu ergänzen: Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Der 4. Absatz des Hinweises zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden: Die Abstrahlung der Lampen ist auf den Boden und zur Seite zu beschränken. Gehölzbiotope und angrenzende Bereiche sollen nicht beleuchtet werden.

Den Anregungen wurde gefolgt.

- Die Deutsche Telekom Technik GmbH und Vodafone Deutschland haben Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht.
- Der Wasserverband Bersenbrück hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.). .
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat erneut Hinweise zur Bauwirtschaft vorgebracht.

Die Hinweise waren bereits in der Entwurfsbegründung enthalten.

- Das NLWKN hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).
- Die EWE Netz GmbH auf ihre Leitungen in bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sowie auf ihre Leitungsabfrage im Internet verwiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden keine Leitungen im Plangebiet.

### 3.2 Belange der Wirtschaft

Die Förderung des Mittelstandes und die Pflege der ansässigen mittelständischen Betriebe sind für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von besonderer Bedeutung. Bei dem nördlich des Plangebietes ansässigen Betrieb handelt es sich um einen alteingesessenen Gewerbebetrieb, der für den örtlichen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle spielt. Der Erhalt und die langfristige Absicherung sowie die Marktfestigung des Betriebes ist für die Wirtschaftsstruktur in der Gemeinde und den Arbeitsmarkt von Bedeutung und damit ein zentrales Anliegen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Der Betrieb benötigt dringend die im Plangebiet gelegenen Flächen für seine räumliche Erweiterung. Durch den Entfall der querenden Straße wird zukünftig ein zusammenhängendes Grundstück entstehen. Damit können die betriebsinternen Prozesse erleichtert und Produktionsabläufe optimiert werden. Die im Plangebiet gelegenen Flächen stehen für die Erweiterung zur Verfügung. Die Betriebsprozesse können optimal und effizient gestaltet werden.

### 3.3 Auswirkungen auf die Gemeindestruktur - Einzelhandel

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Einzelhandelsstrukturen werden daher im Bebauungsplan Nr. 58 Einzelhandelsbetriebe von der Zulässigkeit ausgenommen. Zulässig sind lediglich Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Mit der Einschränkung der Einzelhandelsnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird eine räumliche Feinsteuerung in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden betrieben, die sich an dem Allgemeininteresse zur Sicherung und Stabilisierung funktionsfähiger zentraler Versorgungsbereiche ausrichtet. Eine wettbewerbsorientierte Beeinflussung des Einzelhandels ist weder angestrebt, noch durch die Planung festzustellen. Ein Verstoß gegen Artikel 10 der EU-Dienstleistungsrichtlinie, die eine Niederlassungsfreiheit in den EU-Ländern sicherstellen soll, wird daher nicht gesehen.

### 3.4 Belange der Wasserwirtschaft

Die Abgrenzung des Plangebietes berücksichtigt das verordnete Überschwemmungsgebiet des Gewässers II. Ordnung „Vördener Aue“. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes wird insofern vermieden.

Im Planentwurf befindet sich das Gewässer „Hörster Dorfgraben". Der Bach ist ein Gewässer II. Ordnung, Nr. 1.7.3.7, des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase". Der das Plangebiet querende „Hörster Dorfgraben“ wird südlich um das Plangebiet herum geführt. Soweit

im Plangebiet gelegen, wird der neu geplante Graben als Wasserfläche festgesetzt. Der bestehende Graben wird im Bebauungsplan entsprechend als Industriegebiet überplant. Für die Grabenverlegung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig.

### 3.5 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

**Aktueller Zustand von Natur und Landschaft**

Der Geltungsbereich ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 58 abgesichert. Als planungsrechtlicher Bestand ist ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 heranzuziehen. Nördlich des Hörstener Schulwegs als Straßenverkehrsfläche ist der Graben als Wasserfläche festgesetzt.

Ausgehend von der derzeitigen Biotopausprägung ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches unversiegelt und durch Ackerfläche geprägt. Im Südosten des Geltungsbereiches befindet sich ein extensives Grünland, welches brach gefallen ist. Daran schließt eine Ruderalflur an. Stellenweise ist hier die Brennnessel aspektbildend, daneben kommt ein Rubus-Gestrüpp vor. Nach Nordosten nimmt der Anteil von Schilf zu, jedoch ist dieser mit Ackerkratzdiestel und Brennnessel deutlich durchsetzt. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur zugeordnet.

An die Ruderalfläche schließt nördlich eine Strauch-Baumhecke auf einem Wall an. Der Wall ist etwa 50 cm hoch und 3-4 m breit und gut ausgeprägt. Er ist bewachsen mit Weiden, Hasel, Weißdorn und Feldahorn. Bäume, die auf ein hohes Alter der Wallhecke hinweisen würden, sind nicht vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Hecke nicht um eine historische Wallhecke handelt, sondern dass diese erst in jüngerer Vergangenheit (letzte 20 Jahre) angelegt und bepflanzt wurde. Östlich der Ruderalfläche schließt ein Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand an.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befinden sich die bereits versiegelten Flächen des ansässigen Gewerbegebietes, die sich über den Geltungsbereich hinaus weiter erstrecken.

Im nordöstlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine befestigte Verkehrsfläche, den Hörstener Schulweg, in Nord-Süd-Richtung gequert. Parallel dazu verläuft ein Graben (FGR). Nördlich des Grabens befindet sich eine Anpflanzung aus Gartengehölzen. Im äußersten Norden (Dreieck zwischen Hörstener Schulweg und Hörster Wall) befinden sich einzelne Stieleichen sowie Rabatte aus Ziergehölzen.

Besondere Wertigkeiten in Hinblick auf die Fauna sind nicht gegeben. Auch bei den abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima Luft) sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen ersichtlich.

**Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung**

Ausgehend **planungsrechtlichen Bestand** eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser herauszustellen. Gleichzeitig wird die bisherige Baugrenze am südwestlichen Rand zugunsten einer Anpflanzfläche reduziert, wodurch sich die zulässige Versiegelung in diesem Bereich reduziert und neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen wird. Die im Ursprungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von **der örtlichen Ausprägung** geht mit der geplanten Bebauung eine dauerhafte Versiegelung einher, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind damit verbunden.

Die sich durch die Planung ergebenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung können innergebietlich vollständig ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 1.300 m² ergeben sich bei Umsetzung der Planung im Vergleich zum Ursprungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz hinsichtlich des sparsamen Verbrauchs von Boden bedingt Rechnung getragen. Die Ausweisung des Industriegebietes befindet sich in direktem Anschluss an vorhandene Industriefläche.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft wird am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches innerhalb der Maßnahmenfläche eine Anpflanzung festgesetzt. Durch die Maßnahme werden lärmbedingte Auswirkungen auf die freie Landschaft reduziert und neuer Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die max. zulässige Höhe baulicher Anlage auf 69 m ü. NHN beschränkt.

Weiterhin wurden die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 kontingentiert und in zwei Teilflächen gegliedert. Die Emissionskontingente betragen 70 dB tags und 55 dB nachts für Teilfläche 1 und 69 dB tags und 54 dB für Teilfläche 2. Damit werden immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden.

**Artenschutz-Verträglichkeit**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG die Umsetzung der Planung absehbar und dauerhaft hindern. Hierbei sind die Europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen. Da sich die artenschutzrechtlichen Regelungen auf konkrete Handlungen und Individuen beziehen, bleibt die abschließende Feststellung der Artenschutz-Verträglichkeit der Umsetzungsebene vorbehalten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von

Vögeln sind die Vogelbrutzeiten zu beachten. Eine Beseitigung von Gehölzen ist nur außerhalb vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar vorzunehmen.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

In Bezug auf das Verbot von Störungen weisen die nachgewiesenen Arten in Bezug auf Straßenlärm eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit auf. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches wird die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke festgesetzt. Dies schafft neuen Lebensraum für gehölzbrütende ubiquitäre Arten und mindert die Auswirkungen durch mögliche betriebsbedingte Störungen (Lärm) in die offene Landschaft. Zudem befinden sich im unmittelbaren räumlichem Umfeld weitere lineare Gehölzstrukturen (südöstliche Einrahmung der Kläranlage, nordöstlich des Geltungsbereiches, nordwestlich am Hörster Wall), auf die ein Ausweichen der allgemein verbreiteten Arten möglich ist. Unter Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahme sowie bauzeitlicher Anpassungen sind keine mit der Planung einhergehenden erheblichen Störungen im Sinne des Artenschutzes herauszustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist nicht abzuleiten.

Zur Vermeidung von Anlockeffekten für Insekten und deren Fressfeinde wie Fledermäuse ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden: Außenbeleuchtungen und Straßenbeleuchtungen mit LED-Technik (gelbe LED) / Natriumhochdrucklampen im Bereich der Lichtfarbe 2.700 – 3.000 Kelvin oder Orangefilter vor weißen Lampen.

Im Hinblick auf das Verbot des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes durch bauzeitliche Maßnahmen vermieden werden (s.o.). Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird am südwestlichen Rand des Industriegebietes eine Gehölzpflanzung angelegt und festgesetzt. Damit werden neue Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geschaffen und Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gestärkt. Die Anpflanzung stellt eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme für den Verlust von Brutplätzen dar. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Neuanlage einer Wallhecke (im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58) sowie der vorgesehenen Neuanlage einer randlichen Eingrünung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.

**Fazit:** Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Dabei wird die festgesetzte Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt. Weiterhin Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

**Natura 2000-Verträglichkeit**

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kennzahl 3414-331) befindet sich in über 2,8 km Entfernung nordöstlicher Richtung. Aufgrund der dazwischen liegenden Siedlungslagen, den genannten Entfernungen sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens können direkte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl: DE3513-401) liegt in über 5,6 km Entfernung nordwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung und dazwischenliegenden Siedlungslagen können direkte Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. In Bezug auf Sing- und Zwergschwäne wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ und dem Offenlandbereich „Brakenwiesen/Hörster Moor“ (insbesondere der Bereich südlich der Vördener Aue) angegeben[1]. Mit einer Beschränkung der Bebauung auf die Bereiche nordöstlich der Vördener Aue, wie mit vorliegender Planung gegeben, werden gem. den Ausführungen des Faunagutachtens die Achsen der Schlaf-/Nahrungsplatzbeziehungen (Flugwege) zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Nordwesten und Campe-/Venner Moor im Südosten freigehalten und nicht beeinträchtigt werden.

**Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Dümmer (NP NDS 8). Beim nächst gelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (LSG VEC 8), welches sich in ca. 2 km nordöstlicher Richtung befindet.

Weitere Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangbietes bzw. weiteren Umfeld bis zu 5 km. Die im Südosten vorkommende Ruderalflur ist stellenweise von Schilf bestanden. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur (UHF) zugeordnet. Ein Schutzstatus als Röhricht gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG wird hieraus nicht abgeleitet. Gem. des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2020) zählen Ruderalfluren feuchter Standorte ab 1 ha Größe im Außenbereich als Ödland gem. § 22 Abs. 4 Nr. NAGBNatSchG. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Größe nicht gegeben.

**Darstellungen von Landschaftsplänen**

Gemäß Karte 6 „Zielkonzept“ liegt der Geltungsbereich in einem Bereich, für den eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder die abiotischen Schutzgüter angegeben sind. Als zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe und Ökosystemty-

1 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

pen werden für naturnahe Fließgewässer, Auen/Niederungen/Talungen mit hohen Dauervegetationsanteil sowie offene Grünland-Komplexe (Wiesenvogelbrutgebiete) genannt.

Gemäß Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet, für das in Bezug auf das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem eine Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung angestrebt wird.

In Bezug auf die Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans ergeben sich dahingehend Konflikte, als dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 eine Bebauung weiter in den Niederungsbereich hinein planungsrechtlich gesichert wird. Die grundsätzliche Standortfrage wurde jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung gewerblicher Bauflächen entschieden.

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017**

Im Landesraumordnungsprogramm ist die Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt. Das Plangebiet weist eine minimale Entfernung von ca. 125 m zur Vördener Aue auf, so dass Beeinträchtigungen des Fließgewässer-Verbundsystems ausgeschlossen werden.

Südlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung dargestellt. Es handelt sich um das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“ (Gebietsnummer 03459014101), welches eine Entfernung von ca. 1,8 km zum Plangebiet aufweist. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

## 3.6 Belange des Lärmschutzes

Für die Planungen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt.[2] Darin wurde für das Plangebiet eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 vorgenommen. Da aufgrund der bestehenden planbedingten Gewerbelärmvorbelastung durch benachbarte Gewerbeflächen z. T. bereits Vollausschöpfungen der Immissionsrichtwerte hervorgerufen wird, wurde die Kontingentierung so durchgeführt, dass durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Nachbarschaft keine nachteilige Veränderung der Gewerbelärmsituation herbeigeführt wird. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden nachstehend wiedergegeben:

Die TA Lärm nennt Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen.

Für die verschiedenen Gebietsnutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes gelten folgende Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm.

---

2 Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15454.1/01 zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ in 49434 Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 16.09.2020

| Gebietsnutzung | Immissionsrichtwerte in dB(A) gemäß TA Lärm [1] | |
|---|---|---|
| | tags | nachts |
| Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete | 55 | 40 |
| Kern-, Dorf-, Mischgebiete | 60 | 45 |

Die im Rahmen der Geräuschkontingentierung betrachteten Immissionspunkte können der nachstehenden Abbildung entnommen werden. Die betrachteten Immissionspunkte (IP) 1 bsi 4 liegen im planungsrechtlichen Außenbereich, ihnen wurde daher der Schutzanspruch von Kern-, Dorf-, Mischgebieten zugeordnet. Dieser beträgt nach der TA Lärm 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Zusätzlich wurde ein Immissionspunkt (IP 5) an einer möglichen Baugrenze in einer im Flächennutzungsplan als Wohngebiet gekennzeichneten Fläche berücksichtigt. Für Allgemeine Wohngebiete beträgt der Immissionsrichtwert 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Gemäß TA Lärm ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen anzustreben.

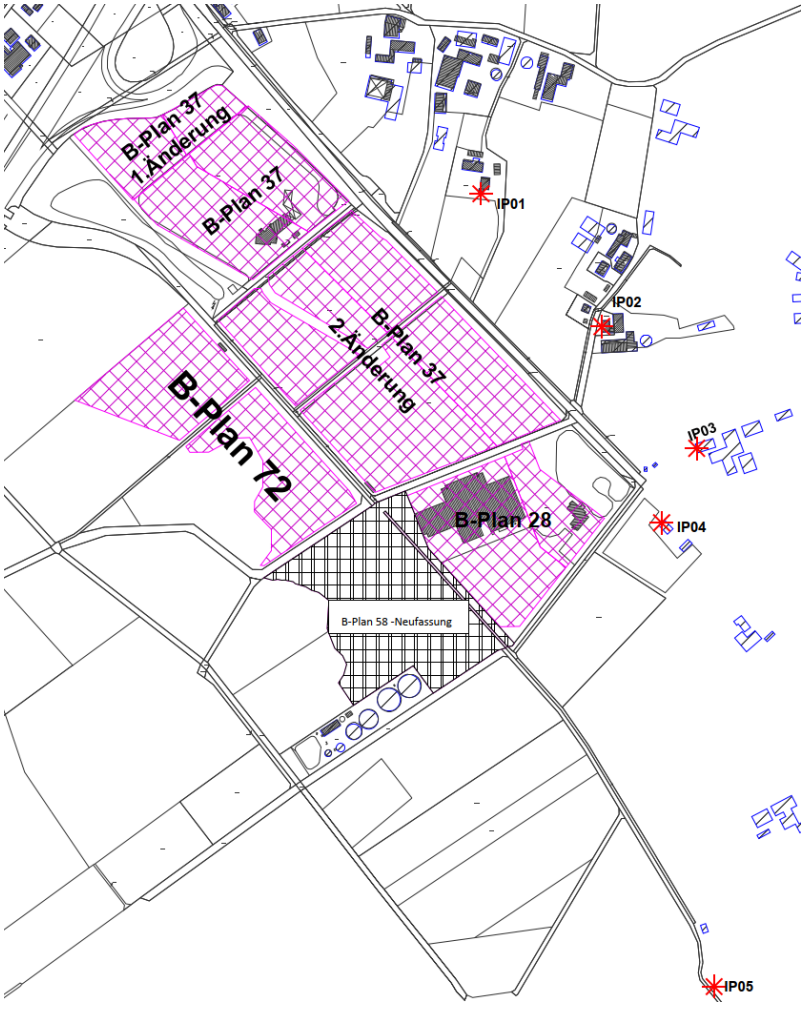


Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung

Die plangegebene Geräuschvorbelastung durch die bestehenden Gewerbeflächen im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 28, 37 und 72 wurde gutachterlich

betrachtet. Für die Bebauungsplangebiete Nr. 28, 37 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP), für die Bebauungsplangebiete Nr. 37, 2. Änderung und Nr. 72 sind Emissionskontingente festgesetzt.

Die Kläranlage südöstlich des Plangebietes wurde aufgrund des während eines Ortstermins festgestellten irrelevanten Beitrages zur Gesamtlärmbelastung nicht berücksichtigt. Mögliche Lüftergeräusche waren im Bereich der Zufahrt nicht messtechnisch zu erfassen und auch subjektiv nicht wahrnehmbar.

Die ersten Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass aufgrund der bestehenden planbedingten Gewerbelärmvorbelastung durch benachbarte Gewerbeflächen, z. T. bereits Vollausschöpfungen bzw. z. T. bereits leichte Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte hervorgerufen werden.

**Die Gutachter haben daher die Kontingentierung so durchgeführt, dass durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Nachbarschaft keine nachteilige Veränderung der Gewerbelärmsituation herbeigeführt wird. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern.**

Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 - wurden kontingentiert und in zwei Teilflächen gegliedert. Die Emissionskontingente betragen 70 dB tags und 55 dB nachts für Teilfläche 1 und 69 dB tags und 54 dB für Teilfläche 2. Diese Werte können als gebietstypisch für eingeschränkte Industriegebiete verstanden werden.

Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass durch die Emissionskontingente des B-Planes Nr. 58 - Neufassung die gleichen Immissionspegelanteile hervorgerufen, wie durch die Emissionskontingente des bestehenden Bebauungsplanes. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern.

**Abwägung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden. Sie setzt die gutachterlich ermittelten Emissionskontingente im Bebauungsplan fest. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden unter Beachtung der Kontingente nicht erwartet.

Die Emissionskontingentierung ist nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechend des Urteils des BVerwG vom 7. Dezember 2017 - 4 CN 7.16 als innergebietliche Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO oder als Gliederung verschiedener Gewerbe- oder Industriegebiet untereinander nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO möglich. In beiden Fällen ist die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietstyps zu wahren und es ist – bezogen auf Industriegebiete – sicherzustellen, dass im Plangebiet oder im zugeordneten Ergänzungsgebiet Industriebetriebe aller Art ihren Standort finden können. Somit müssen Teilgebiete ohne Emissionsbeschränkungen oder mit so hohen Emissionskontingenten vorgesehen werden, dass sie nach § 9 BauNVO jeden zulässigen Betrieb ermöglichen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Industriegebiet Hörsten“ der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden übernimmt für den Bebauungsplan Nr. 58 die Funktion des Ergänzungsgebietes, so dass über die übergebietliche Gliederung gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes gewahrt bleibt.

## 3.7 Verkehrliche Belange

Das Plangebiet bzw. die Erweiterungsflächen werden über das bestehende Betriebsgrundstück erschlossen. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht erforderlich. Das Betriebsgrundstück ist über den von der Landesstraße 76 abzweigenden „Hörster Wall“ bzw. einen Erschließungsstich erschlossen. Die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querende Straße „Hörstener Schulweg“ ist entbehrlich. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können über das übrige vorhandene Wegenetz erschlossen werden. Derzeit wird der „Hörstener Schulweg“ auch als Radweg genutzt. Folgende Radwege sind ausgewiesen:

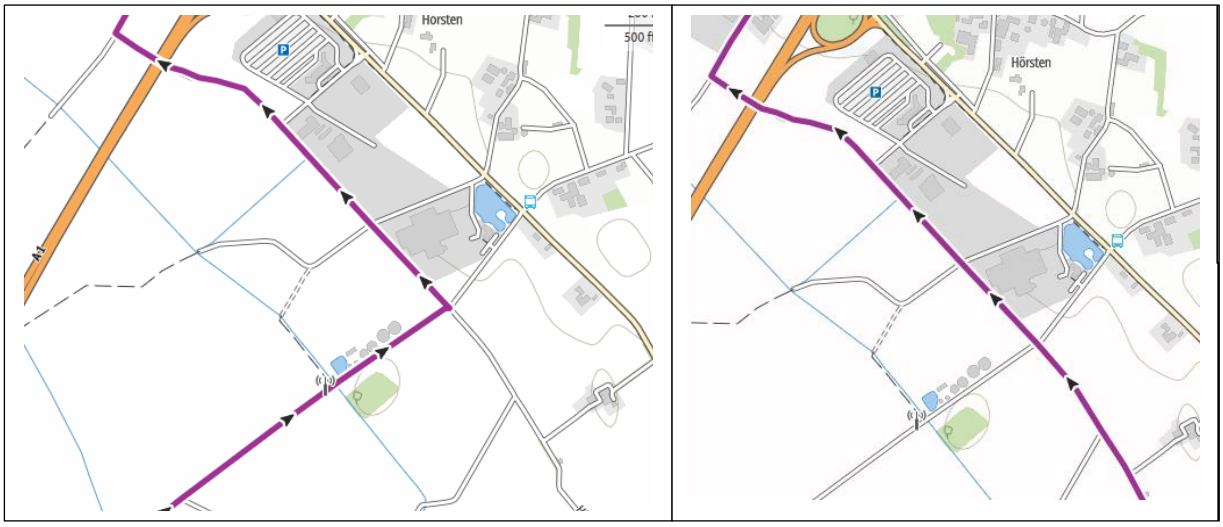


Rund um die Dammer Berg Cherusker-Tour

Der das Plangebiet querende Abschnitt des Hörstener Schulweges wird zukünftig nicht mehr als Radweg zur Verfügung stehen. Zukünftig stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

1. Es kann von Süden kommend der nach Osten abzweigende Weg in Richtung Landesstraße 76 genommen werden. Dieser Weg ist bereits für die Räuber Rad Route ausgeschildert (rote Führung in der nachstehenden Abbildung):
2. Es kann von Süden kommend der nach Westen abzweigende Weg und der Weg „Vördener Aue“ genommen werden (blaue Führung in der nachstehenden Abbildung):

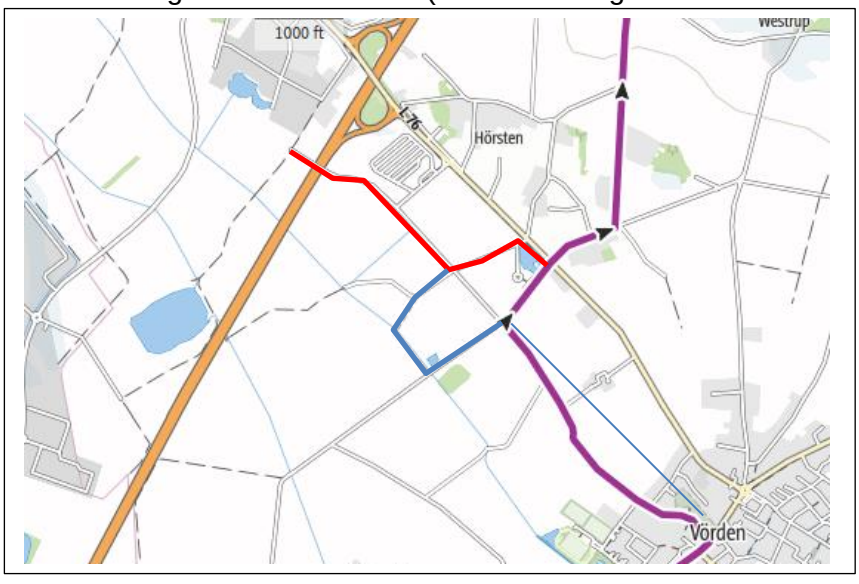


In rot und blau: Neue mögliche Führung des Radweges; in lila Räuber Rad Route

Südlich der Landesstraße verläuft ein separater, gut ausgebauter Radweg. Die L 76 ist zur Nutzung des Radweges nicht zu queren. Nach ca. 130 m kann wieder der landwirtschaftliche Weg in Richtung Westen genutzt werden und dann der Beschilderung der oben gezeigten Wegeführung gefolgt werden.

Die Umwegfahrt ist zumutbar. Der Weg würde sich durch die neue Wegeführung nur um gut 400 Metern verlängern.

Zudem bestehen Überlegungen, eine neue Radwegeführung unter Umgehung der Gewerbegebiete im Rahmen eines großräumigen Wegekonzeptes zwischen Neuenkirchen und Vörden zu erarbeiten.

### 3.8 Hinweise zu den Anforderungen der Störfallverordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach einem Leitfaden der Störfallkommission[3] ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten eingehalten werden sollten. Danach wird der Umgang mit bestimmten toxischen, brandgefährlichen oder explosiven Stoffen in einer Menge, die die Mengenschwelle der Spalte 4 Anhang I der Störfall-Verordnung erreicht oder überschreitet, einer Abstandsklasse zugeordnet. Im Regelfall sollte dieser Abstand eingehalten werden, sofern nicht Detailkenntnisse im Einzelfall andere Abstände erfordern.

Danach sollten die folgenden Abstände zu Siedlungsbereichen eingehalten werden:

| Abstandsklasse | Abstand | Stoffe |
|---|---|---|
| I | 200 m | Ethylenoxid<br>Acrylnitril<br>Methanol (DN 50)<br>Propan (DN 50)<br>Benzol (DN 50) |
| II | 500 m | Oleum 65 % (Schwefeltrioxid)<br>Ammoniak<br>Fluorwasserstoff<br>Fluor |
| III | 900 m | Schwefeldioxid<br>Schwefelwasserstoff<br>Formaldehyd (>90%)<br>Blausäure, HCN |
| IV | 1500 m | Phosgen (DN 15)<br>Acrolein (DN 20)<br>Chlorwasserstoff<br>Chlor<br>Brom |

[3] Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, KAS 18, November 2010 (https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html)

Die Abstandsanforderungen für Störfall-Anlagen mit Lagerung und Verwendung weiterer, hier nicht aufgeführter Stoffe sind nach Kap. 3 des Anhang 1 des o. g. Leitfadens zu ermitteln.

Da erst im Zuge der konkreten Anlagenkonfiguration ein Gefährdungspotenzial bewertet und die entsprechenden Schutzanforderungen, einschließlich Abstand, erst dann festgelegt werden können, erfolgt im Bebauungsplan keine Festsetzung, sondern nur die Erläuterung der grundsätzlichen Abstandsanforderungen entsprechend des o. g. Leitfadens.

Eine Festlegung der Anforderungen erfolgt letztendlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz, da es nicht praktikabel erscheint, jeden möglichen Störfall-Betrieb per Festsetzung auszuschließen. Letztendlich wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG abschließend über die Zulässigkeit von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben entschieden.

### 3.9 Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet. Die Versorgungsnetze sind vorhanden; an diese kann angeschlossen werden.

In der Parzelle des Hörstener Schulweges befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 200. Die Leitung und ihr Schutzstreifen sind im Planteil nachrichtlich dargestellt. Die Leitung sollte auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes jederzeit zugänglich bleiben und darf nicht überbaut werden. Ebenso darf der vorhandene Schutzstreifen nicht überbaut werden. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzelnde Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hingewiesen. Dementsprechend ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten.

In der Parzelle des Hörstener Schulweges befinden sich ein Mittelspannungskabel sowie ein Niederspannungskabel der Westnetz GmbH. Die Leitungen sind im Planteil eingetragen.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die südöstlich angrenzende firmeneigene Kläranlage. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen. Die Reinigung erfolgt somit gemäß den gesetzlich gültigen Vorschriften.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen und durchzuführen.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen.

Für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dieses Verfahren ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und abzuschließen. Bei allen Veränderungen des Gewässers, einer Verrohrung für Überfahrten oder Verlegung des Gewässers bedarf es eine wasserrechtliche Genehmigung.

Für die im Plangebiet vorgesehenen Anlagen ist der Brandschutz auf Ebene der Anlagengenehmigung sicherzustellen. Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück abgestimmt. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Löschwassermenge von 2 mal 96 $m^3$ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhandenen öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger als 150 m zur Verfügung stehen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Träger des Kommunikationsnetzes ist die Deutsche Telekom oder ein anderer privater Anbieter. Das Leitungsnetz bedarf einer entsprechenden Erweiterung.

### 3.10 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT) liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

### 3.11 Belange des Baugrundes

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den Unterlagen des Kartenserver des LBEG quartäre Lockergesteine und darunter folgend lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide vor, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im Umkreis bis 5 km Entfernung nicht bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es be-

steht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

# 4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

**Art und Maß der Nutzung, Bauweise**

Die Festsetzungen werden zum großen Teil aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 übernommen. Als Art der baulichen Nutzung sind innerhalb des Plangebietes ausschließlich eingeschränkte Industriegebiete (GIe) festgesetzt.

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist bestrebt, die bestehenden Einzelhandelsstrukturen zu sichern und auf den alten Ortskern zu konzentrieren. Neue Einzelhandelskonzentrationen außerhalb des gewachsenen Ortes, die diese Versorgungsstrukturen beeinträchtigen könnten, sollen verhindert werden. Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Handwerksbetriebe und produzierende Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das Sortiment im unmittelbaren Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung und Weiterberarbeitung von Waren und Gütern steht und die Verkaufsflächen und der damit verbundene Verkauf an den Endverbraucher insgesamt von untergeordneter Größe ist.

Zudem werden gewerbliche Tierhaltungsanlagen von der Zulässigkeit ausgenommen. Von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gehen negative Auswirkungen auf den Gewerbestandort in Form von Emissionen aus. Auch Windenergieanlagen und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO werden von der Zulässigkeit ausgenommen. Sie würden sich nicht in die Struktur einfügen. Zudem sollen die wertvollen Gewerbeflächen in der direkten Nähe zur Bundesautobahn A 1 der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Die zulässige Art der Nutzung erfordert hohe Ausnutzungsziffern. Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Baumassenzahl (GFZ) von 6,0 festgesetzt. Außerdem wird eine maximale Gebäudehöhe von 69 m ü. NN festgesetzt; dieses entspricht einer absoluten Gebäudehöhe von ca. 30 Metern über dem Gelände. Die zulässige Gebäudehöhe wird damit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 um 10 Meter erhöht. Die Erhöhung ist erforderlich, um dem gewerblichen Zweck des geplanten Vorhabens entsprechende Gebäude zu ermöglichen. Diese Höhe kann für untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen) gemäß § 16 (6) BauNVO überschritten werden.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise. Abweichend sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig. Damit sind dem gewerblichen Zweck entsprechende, sehr lange Gebäudekörper zulässig.

**Grünplanerische Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Eingrünung als Baum-Strauch-Pflanzung mit standorttypischen Gehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Pflanzfläche sind in einem Abstand von ca. 15 m Bäume als Hochstämme mit mind. 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. Dazwischen sind Sträucher/Heister in der Mindestpflanzqualität von 60-80 cm Höhe zu pflanzen. Die Pflanzung ist mind. dreireihig, lochversetzt und mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m vorzunehmen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Hecke ist spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Vegetationsperiode anzulegen.

Vorschläge zur Gehölzauswahl enthält die Liste in den textlichen Festsetzungen.

**Festsetzungen zum Immissionsschutz**

Es werden die gutachterlich ermittelten Emissionskontingente für die beiden Teilflächen festgesetzt.

# 5 ERGÄNZENDE ANGABEN

| **Geltungsbereich** | **49.140 m²** |
|---|---|
| Eingeschränktes Industriegebiet | 46.959 m² |
| Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 1.313 m² |
| Wasserfläche | 307 m² |
| Öffentliche Verkehrsfläche | 561 m² |

## 5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Ortsübliche Bekanntmachung

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Satzungsbeschluss durch den Rat

Neuenkirchen-Vörden, den

L.S.

Bürgermeister

# 1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

## 1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll eine Straßenverkehrsfläche und eine Wasserfläche durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben werden. Mit dem Wegfall der Straße und des Grabens soll ein zusammenhängendes Grundstück geschaffen werden. Der Graben soll südlich um das Plangebiet herum gelegt werden, wobei eine Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches am südlichen Rand vorgesehen ist. Die Flächen südlich der bislang festgesetzten Straße sollen der Erweiterung des nördlich der Straße ansässigen Gewerbebetriebes dienen.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

| **Geltungsbereich** | **49.140 m²** |
|---|---|
| Eingeschränktes Industriegebiet | 46.959 m² |
| Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | 1.313 m² |
| Wasserfläche | 307 m² |
| Öffentliche Verkehrsfläche | 561 m² |

## 1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.
Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

**Baugesetzbuch (BauGB)**

*Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.* *§ 1 Abs. 5 BauGB*

Für das Plangebiet liegen mit dem Bebauungsplan Nr. 58 bereits Baurechte für die Entwicklung eines eingeschränkten Industriegebietes vor. Mit der vorliegenden Planung soll eine Straßenverkehrsfläche durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben werden. Mit dem Wegfall der Straße soll ein zusammenhängendes Grundstück geschaffen werden. Die Flächen südlich der bislang festgesetzten Straße sollen der Erweiterung des nördlich der Straße ansässigen Gewerbebetriebes dienen.

Der Standort des Vorhabens ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ...* *§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB*

Für die Planungen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 -wurden kontingentiert und in zwei Teilflächen gegliedert. Die Emissionskontingente betragen 70 dB tags und 55 dB nachts für Teilfläche 1 und 69 dB tags und 54 dB für Teilfläche 2. Damit werden immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass durch die Emissionskontingente des B-Planes Nr. 58 - Neufassung die gleichen Immissionspegelanteile hervorgerufen, wie durch die Emissionskontingente des bestehenden Bebauungsplanes. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern.

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ...* *§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB*

Kenntnisse zu Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmalen) innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen zu nennen.

*Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes …* *§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) BauGB*

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit

hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s.u.).

*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen*

*§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Bodenschutzklausel*

*Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel)*

Für das Plangebiet liegen bereits Baurechte für die Entwicklung eines eingeschränkten Industriegebietes vor. Mit der vorliegenden Planung soll eine Straßenverkehrsfläche durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben werden. Mit dem Wegfall der Straße soll ein zusammenhängendes Grundstück geschaffen werden. Die Flächen südlich der bislang festgesetzten Straße sollen der Erweiterung des nördlich der Straße ansässigen Gewerbebetriebes dienen.

Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 lässt im Vergleich zu den bestehenden Baurechten keine Neuversiegelung zu.

*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. § 1 a Abs. 5 BauGB*

Für das Plangebiet liegt bereits der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 vor. Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 dient der Erweiterung und Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes. Das Plangebiet ist über das vorhandene Betriebsgrundstück erschlossen. Eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ist möglich, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 1 Abs. 1 BNatSchG*

Ausgehend von dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 als Ursprungsplan werden durch die Neufassung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Bodenversiegelungen begründet. Im Vergleich zum Ursprungsplan wird anstelle einer bislang festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Weiterhin wird die max. zulässige Gebäudehöhe von 20 m auf 30 m erhöht.

Da die bestehenden Baurechte derzeit noch nicht umgesetzt sind, wird mit der Planung ausgehend von der derzeitigen örtlichen Ausprägung eine landwirtschaftliche Fläche im Zuge der Planung dauerhaft versiegelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden.

**Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht**

Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kennzahl 3414-331) befindet sich in über 2,8 km Entfernung nordöstlicher Richtung. Aufgrund der dazwischen liegenden Siedlungslagen, den genannten Entfernungen sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens können direkte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl: DE3513-401) liegt in über 5,6 km Entfernung nordwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung und dazwischenliegenden Siedlungslagen können direkte Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. In Bezug auf Sing- und Zwergschwäne wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ und dem Offenlandbereich „Brakenwiesen/Hörster Moor“ (insbesondere der Bereich südlich der Vördener Aue) angegeben[4]. Mit einer Beschränkung der Bebauung auf die Bereiche nordöstlich der Vördener Aue, wie mit vorliegender Planung gegeben, werden gem. den Ausführungen des Faunagutachtens die Achsen der Schlaf-/Nahrungsplatzbeziehungen (Flugwege) zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Nordwesten und Campe-/Venner Moor im Südosten freigehalten und nicht beeinträchtigt werden.

Sonstige Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Dümmer (NP NDS 8). Beim nächst gelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (LSG VEC 8), welches sich in ca. 2 km nordöstlicher Richtung befindet.

Weitere Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangbietes bzw. weiteren Umfeld bis zu

[4] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

5 km. Die im Südosten vorkommende Ruderalflur ist stellenweise von Schilf bestanden. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur (UHF) zugeordnet. Ein Schutzstatus als Röhricht gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG wird hieraus nicht abgeleitet. Gem. des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2020) zählen Ruderalfluren feuchter Standorte ab 1 ha Größe im Außenbereich als Ödland gem. § 22 Abs. 4 Nr. NAGBNatSchG. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Größe nicht gegeben.

**Ziele des speziellen Artenschutzes**

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

*Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.*

*vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG*

Für die Planungen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 -wurden kontingentiert und in zwei Teilflächen gegliedert. Die Emissionskontingente betragen 70 dB tags und 55 dB nachts für Teilfläche 1 und 69 dB tags und 54 dB für Teilfläche 2. Damit werden immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden. Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass durch die Emissionskontingente des B-Planes Nr. 58 - Neufassung die gleichen Immissionspegelanteile hervorgerufen, wie durch die Emissionskontingente des bestehenden Bebauungsplanes. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt. Grundsätzlich können Störfallbetriebe in Industriegebieten unter Berücksichtigung bestimmter Schutzabstände zugelassen werden. Da sich im näheren Umfeld des Industriegebietes schutzwürdige Wohnnutzungen befinden, kann eine Genehmigungsfähigkeit eines Störfallbetriebes hier weitestgehend ausgeschlossen werden. Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 72 sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

**Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**

*Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.* *vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG*

Ausgehend vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes mit einer GRZ von 0,8 werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet. Die im Ursprungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit durch die Neuaufstellung keine erheblichen Beeinträchtigungen es Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von dem derzeitigen Zustand (landwirtschaftliche Fläche) gehen mit der Planung Versiegelungen bislang unversiegelter Flächen einher.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**

*Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.* *vgl. § 1 WHG*

*Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass*

1. *eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
2. *ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

*vgl. § 27 WHG*

Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 125 m Entfernung befindet sich die Vördener Aue als relevantes Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Es handelt sich um einen sandgeprägten Tieflandbach. Der Wasserkörper ist erheblich verändert; als Ursachen werden landwirtschaftliche Nutzung und Landentwässerung angegeben. Der ökologische Zustand weist ein unbefriedigendes Potenzial auf, der chemische Zustand ist aufgrund von Schwermetallen (Quecksilber) nicht gut[5]. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

Unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das verordnete Überschwemmungsgebiet der „Vördener Aue“[6].

Östlich des Plangebietes liegt das Wasserschutzgebiet „Vörden“ (Gebietsnummer 03460007101) in einer Entfernung von ca. 830 m.

5 NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2020.

6 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Hydrologie. - Zugriff März 2020.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Es handelt sich um das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“ (Gebietsnummer 03459014101), welches eine Entfernung von ca. 1,8 km zum Plangebiet aufweist.

*Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass*

1. *eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;*
2. *alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;*
3. *ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.*

*vgl. § 27 WHG*

Ausgehend vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes mit einer GRZ von 0,8 werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit durch die Neuaufstellung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von dem derzeitigen unversiegelten Zustand (landwirtschaftliche Fläche) gehen mit der Planung Versiegelungen einher. Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Der Grundwasserkörper gehört zum „Hase Lockergestein rechts“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet[7].

**Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta 1997**

Das Regionale Raumordnungsprogramm LK Vechta ist durch Zeitablauf unwirksam.

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017**

Im Landesraumordnungsprogramm ist die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt. Das Plangebiet weist eine minimale Entfernung von ca. 125 m zur Vördener Aue auf, so dass Beeinträchtigungen des Fließgewässer-Verbundsystems ausgeschlossen werden.

Südlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung dargestellt. Es handelt sich um das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“ (Gebietsnummer 03459014101), welches eine Entfernung von ca. 1,8 km zum Plangebiet aufweist. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

**kommunale Landschaftsplanung**

- ***Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta 2005***

7 NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2020.

Gemäß Karte 6 „Zielkonzept“ liegt der Geltungsbereich in einem Bereich, für den eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, bzw. besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und/oder die abiotischen Schutzgüter angegeben sind. Als zu erhaltende bzw. zu entwickelnde Biotopkomplexe und Ökosystemtypen werden für naturnahe Fließgewässer, Auen/Niederungen/Talungen mit hohen Dauervegetationsanteil sowie offene Grünland-Komplexe (Wiesenvogelbrutgebiete) genannt.

Gemäß Karte 7 „Umsetzung des Zielkonzeptes“ liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet, für das in Bezug auf das Niedersächsische Fließgewässerschutzsystem eine Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen mit regional besonderer Bedeutung angestrebt wird.

In Bezug auf die Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans ergeben sich dahingehend Konflikte, als dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 eine Bebauung weiter in den Niederungsbereich hinein planungsrechtlich gesichert wird. Die grundsätzliche Standortfrage wurde jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung gewerblicher Bauflächen entschieden.

### 1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind[8]. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der <u>besonders</u> geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der <u>streng</u> geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

---

8 Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)[9]: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind[10], liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*

*3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.*

### 1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Brutvögel

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde eine Brutvogelkartierung 2014 auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005)[11] durchgeführt. Nähere Angaben um Kartierumfang und den Erfassungsmethoden sind dem Bebauungsplan Nr. 58 zu entnehmen. Im Ergebnis wurden inner-

9 in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

10 Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

11 IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58 und Karte Brutvögel B-Plan Nr. 58 Kartierung 2014

halb des Geltungsbereiches sowie dem Umfeld insgesamt 32 Vogelarten erfasst, davon 20 Arten mit Revierstatus. Das erfasste Artenspektrum spiegelt Charakterarten der mit Gehölzen durchsetzten, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft wieder. Insgesamt stellte sich das Plangebiet als relativ artenarm dar. Innerhalb des Plangebietes wurden die meisten Arten im Bereich der Hecke und Brachfläche im südlichen Plangebiet erfasst. Hier handelte es sich ausschließlich um ungefährdete und weit verbreitete Arten.

Im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebauungsplanes Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ wurden avifaunistische Untersuchungen in 2018 durchgeführt[12]. Diese decken den Geltungsbereich für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 ab. Im Ergebnis ist für das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 herauszustellen, das auf den Freiflächen des Plangebietes (Ackerfläche) sowie der näheren Umgebung bis 250 m keine Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche erfasst wurden. Mit dem Gelbspötter wurde im Bereich der ruderalisierten Brache eine Art der Vorwarnliste erfasst. Weitere gefährdete Arten wurden nicht kartiert.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Bebauungsplan Nr. 72 und damit für den Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist nicht herauszustellen; lebensraumtypische Brutvogelgemeinschaften kommen nicht vor[13].

Gastvögel

In Bezug auf Gastvögel wurde 2014 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 58 in den Wintermonaten die potentielle Nutzung der Flächen durch (nordische) Gastvögel erfasst und bewertet[14].
Im Ergebnis wurden Rastvögel oder Durchzügler mit relevanten Zahlen im Plangebiet oder unmittelbaren Umfeld nicht erfasst.

Im Rahmen der Erfassungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 im Erfassungsjahr 2018/2019 wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes, welches über den Geltungsbereich nach Westen und Süden weit hinaus geht, lediglich einzelne Wasser- und Greifvögel registriert. Eine Zuordnung zum Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist nach Auswertung des faunistischen Gutachtens[15] nicht möglich.

Hinsichtlich der Bewertung als Gastvogellebensraum lieferten die Untersuchungen keine wertgebenden Daten im Erfassungsjahr 2018/2019. Neben einzelnen Silber- und Graureihern sowie Sturmmöwen und Stockenten in sehr geringen Anzahlen wurden als Greifvögel Mäusebussarde registriert, jedoch nie mehr als ein Individuum pro Zählung.

---

12 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

13 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

14 IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58

15 MS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

Der gesamte Offenlandbereich „Brakenwiesen/Hörster Moor“ wurde von BLÜML (2017) auf Basis der erfassten Daten aus 2012-2016 als lokal bedeutsames Rastgebiet für Singschwäne eingestuft. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bereiche südlich der Vördener Aue.

Fledermäuse

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde eine Fledermauskartierung im Jahr 2014 für das Plangebiet durchgeführt[16]. Nähere Angaben um Kartierumfang und den Erfassungsmethoden sind dem Bebauungsplan Nr. 58 bzw. dem faunistischen Gutachten zu entnehmen. Im Ergebnis wurden keine Bäume ermittelt, die aufgrund von Höhlen und Rissen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufwiesen. Eine Quartierfunktion des Plangebietes liegt somit nicht vor. Hinsichtlich einer Bewertung des Untersuchungsgebietes als Fledermauslebensraum wird dem Moorweg mit den Gehölzbeständen eine Bedeutung als Leit- und Verbindungsstruktur zugewiesen für Zwergfledermaus und *Myotis*-Arten.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung zu Fledermäusen[17] wurde den Äckern des Untersuchungsgebietes eine höchstens allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum zugeordnet, eine essentielle Bedeutung ist auszuschließen. Gehölzstrukturen, die in einem dichten Netz im Zusammenhang mit dem Gehölznetz der Umgebung stehen, ist eine Bedeutung als Leitlinie beizumessen.

Sonstige Artgruppen

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits, der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits sowie den jeweiligen Verbreitungsvorkommen in Niedersachsen nicht zu erwarten.

Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bei der Biotoptypenerfassung nicht festgestellt.

### 1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

**Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)**

Brutvögel

Bei der Entfernung/Rodung von Gehölzen kann es zur Tötung/Verletzung von Vögeln kommen. Dies kann vermieden werden, wenn die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

---

16 Dense & Lorenz (2014): Gemeine Neuenkirchen-Vörden, B-Plan Nr. 58 – Artenschutzprüfung Fledermäuse-. Stand Oktober 2014

17 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

Gastvögel

Eine regelmäßige Nutzung des Plangebietes als Rastgebiet für Gastvögel liegt nicht vor. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes ist daher nicht zu prognostizieren.

Fledermäuse

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere ermittelt, auch nicht für Einzeltiere. Tötungen von Fledermäusen können somit ausgeschlossen werden.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen oder baulichen Anlagen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

**Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):**

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht.

Brutvögel

Bei den überwiegenden festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten der mit Gehölzen durchsetzten, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft. Die nachgewiesenen Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet; lediglich der Gelbspötter ist auf der Vorwarnliste gelistet.

In Bezug auf mögliche betriebsbedingte Störungen (Lärm) weisen die nachgewiesenen Arten in Bezug auf Straßenlärm eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit auf[18]. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches wird innerhalb einer Maßnahmenfläche die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke festgesetzt. Dies schafft neuen Lebensraum für gehölzbrütende ubiquitäre Arten und mindert die Auswirkungen durch mögliche betriebsbedingte Störungen (Lärm) in die offene Landschaft. Zudem befinden sich im unmittelbarem räumlichem Umfeld weitere lineare Gehölzstrukturen (südöstliche Einrahmung der Kläranlage, nordöstlich des Geltungsbereiches, nordwestlich am Hörster Wall), auf die ein Ausweichen der allgemein verbreiteten Arten möglich ist. Unter Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahme sowie von bauzeitlichen Anpassungen sind keine mit der Planung einhergehenden erheblichen Störungen im Sinne des Artenschutzes herauszustellen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten ist nicht abzuleiten.

Gastvögel

Eine Bedeutung des Plangebietes als regelmäßig genutztes Rastgebiet liegt nicht vor. Eine Bedeutung haben die südlich befindlichen Flächen, insbesondere südlich der Vördener Aue.

---

18 Garniel, Dr. A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; im Auftrag von Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ausgabe 2010 (redaktionelle Änderungen 2012).

Beeinträchtigungen bestehender Flugrouten aus den Bereichen südlich der Vördener Aue sind nicht abzuleiten.

Fledermäuse

Bezüglich der Fledermäuse wird heutzutage weitgehend davon ausgegangen, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Zur Vermeidung von Anlockeffekten für Insekten und deren Fressfeinde wie Fledermäuse ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden: Außenbeleuchtungen und Straßenbeleuchtungen mit LED-Technik (gelbe LED) / Natriumhochdrucklampen im Bereich der Lichtfarbe 2.700 – 3.000 Kelvin oder Orangefilter vor weißen Lampen. Die Abstrahlung der Lampen ist auf den Boden und zur Seite zu beschränken. Gehölzbiotope und angrenzende Bereiche sollen nicht beleuchtet werden.

**Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):**

Brutvögel

Sofern die Baufeldfreimachung inkl. Gehölzfällung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine baubedingte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Eine Beseitigung von Gehölzen ist nur außerhalb vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar vorzunehmen. Bei den 2018 erfassten Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, die jedes Jahr ihr Nest neu bauen im Bereich von Gehölzen und Gebüschen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird am südwestlichen Rand des Industriegebietes eine Maßnahmenfläche für eine Gehölzpflanzung festgesetzt. Damit werden neue Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geschaffen und Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gestärkt. Die Anpflanzung stellt eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme für den Verlust von Brutplätzen dar. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Neuanlage einer Wallhecke (im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58) sowie der vorgesehenen Neuanlage einer randlichen Eingrünung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.

Gastvögel

Da das Plangebiet keine Bedeutung als regelmäßig genutztes Rastgebiet aufweist, wird ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht prognostiziert.

Fledermäuse

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Hinweise auf Fledermausquartiere ermittelt, so dass keine Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen bestehen.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen

Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Fazit:

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

## 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

### 2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

#### 2.1.1 Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt werden die Biotoptypen nach Drachenfels[19] auf Grundlage einer Ortsbegehung im Juli 2020 angegeben.

***derzeitiger Zustand***

Der Geltungsbereich ist **planungsrechtlich** durch den Bebauungsplan Nr. 58 abgesichert. Als planungsrechtlicher Bestand ist ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 heranzuziehen. Nördlich des Hörstener Schulwegs als Straßenverkehrsfläche ist der Graben als Wasserfläche festgesetzt.

Ausgehend von der **derzeitigen Biotopausprägung** ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches unversiegelt und durch Ackerfläche geprägt. Im Südosten des Geltungsbereiches befindet sich ein extensives Grünland (GEb), welches brach gefallen ist. Daran schließt eine Ruderalflur an. Stellenweise ist hier die Brennnessel (*Urtica dioica*, UHB) aspektbildend, daneben kommt ein Rubus-Gestrüpp (BRR) vor. Nach Nordosten nimmt der Anteil von Schilf (*Phragmites australis*) zu, jedoch ist dieser mit Ackerkratzdiestel (*Cirsium arvense*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) deutlich durchsetzt. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die

[19] Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft A/4.

Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur (UHF) zugeordnet. Ein Schutzstatus als Röhricht gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG wird hieraus nicht abgeleitet. Gem. dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen zählen Ruderalfluren feuchter Standorte ab 1 ha Größe im Außenbereich als Ödland gem. § 22 Abs. 4 Nr. NAGBNatSchG. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Größe nicht gegeben.

An die Ruderalfläche schließt nördlich eine Strauch-Baumhecke auf einem Wall an. Der Wall ist etwa 50 cm hoch und 3-4 m breit und gut ausgeprägt. Er ist bewachsen mit Weiden (*Salix spec*.), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Feldahorn (*Acer campestre*). Bäume, die auf ein hohes Alter der Wallhecke hinweisen würden, sind nicht vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dieser Hecke nicht um eine historische Wallhecke handelt, sondern dass diese erst in jüngerer Vergangenheit (letzte 20 Jahre) angelegt und bepflanzt wurde.

Östlich der Ruderalfläche schließt ein Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) an mit Birken (*Betula spec*.) und Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie im Unterwuchs Holunder (*Sambucus nigra*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und *Rubus*.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befinden sich die bereits versiegelten Flächen des ansässigen Gewerbegebietes, die sich über den Geltungsbereich hinaus weiter erstrecken.

Im nordöstlichen Bereich wird das Plangebiet durch eine befestigte Verkehrsfläche, den Hörstener Schulweg, in Nord-Süd-Richtung gequert. Parallel dazu verläuft ein Graben (FGR). Nördlich des Grabens befindet sich eine Anpflanzung aus Gartengehölzen (Kartoffel-Rose). Im äußersten Norden (Dreieck zwischen Hörstener Schulweg und Hörster Wall) befinden sich einzelne Stieleichen sowie Rabatte aus Ziergehölzen.

Im Landesraumordnungsprogramm ist die Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

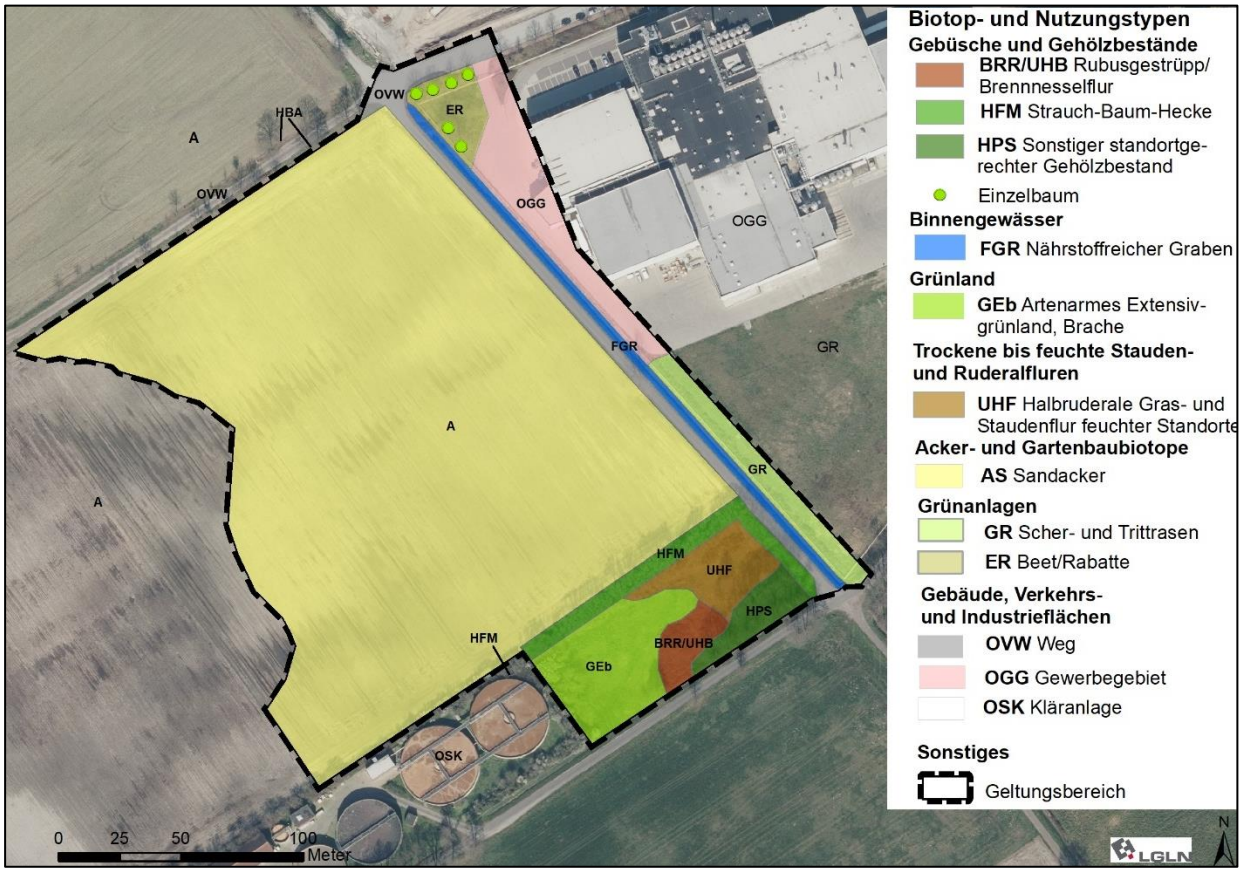


**Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich und erfasste Biotoptpyen**

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen wird hinsichtlich der Pflanzenwelt keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist zunächst eine Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen. Da bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 58 bestehen ist auch eine Versiegelung der bislang unversiegelten Bereiche auch bei Nichtdurchführung der Neufassung des Bebauungsplanes möglich.

### 2.1.2 Fauna

Der Geltungsbereich ist **planungsrechtlich** durch den Bebauungsplan Nr. 58 abgesichert. Als planungsrechtlicher Bestand ist ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 heranzuziehen. Nördlich des Hörstener Schulwegs als Straßenverkehrsfläche ist der Graben als Wasserfläche festgesetzt. Ausgehend von dem planungsrechtlichen Bestand ist innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der überwiegenden Versiegelung max. mit einem Vorkommen von störungsunempfindlichen und siedlungstoleranten Arten, insbesondere Brutvogelarten, zu rechnen.

Ausgehend von der **derzeitigen Biotopausprägung** ist der Geltungsbereich überwiegend unversiegelt und durch Ackerfläche geprägt. Gemäß Luftbildauswertung und den Beschreibungen des Bebauungsplans Nr. 58 befindet sich im Südosten des Geltungsbereiches eine ruderalisierte Brachfläche mit Gehölzen.

Für das Plangebiet liegen zum einen die **Kartierergebnisse** zu Brut- und Gastvögeln und Fledermäusen vor, die im Rahmen der Erfassungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 durchgeführt wurden[20][21]. Zum anderen wurden im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ ebenfalls avifaunistische Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen durchgeführt[22]. Im Folgenden werden die Ergebnisse dieser Erfassungen zusammengefasst wiedergegeben. Nähere Ausführungen sind den jeweiligen faunistischen Gutachten zu entnehmen.

#### 2.1.2.1 Brutvögel

Erfassungen 2014 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 58

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde eine Brutvogelkartierung auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005)[23] durchgeführt. Nähere Angaben um Kartierumfang, den Erfassungsmethoden und den detaillierten Ergebnissen sind dem Bebauungsplan Nr. 58 zu entnehmen.

Im Ergebnis wurden innerhalb des Geltungsbereiches sowie dem Umfeld insgesamt 32 Vogelarten erfasst, davon 20 Arten mit Revierstatus. Das erfasste Artenspektrum spiegelt Charakterarten der mit Gehölzen durchsetzten, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft wieder. Insgesamt stellte sich das Plangebiet als relativ artenarm dar.
Innerhalb des Plangebietes wurden die meisten Arten im Bereich der Hecke und Brachfläche im südlichen Plangebiet erfasst. Hier handelte es sich ausschließlich um ungefährdete und weit verbreitete Arten.
Außerhalb des Plangebietes wurden südwestlich der Vördener Aue mit Kiebitz und Feldlerche Arten der Roten Liste erfasst. Der Star, eine Art der Vorwarnliste, kam in einer Baumreihe südöstlich des Plangebietes vor. Der Steinschmätzer (RL 1 = vom Aussterben bedroht) wurde als Durchzügler mit max. 4 Individuen erfasst. Der Brutvogelatlas Niedersachsens[24] gibt für den TK 25 Quadranten ca. 8 – 20 Paare an. Die Brutvorkommen dieser seltenen Art sind in den Moorflächen östlich von Vörden zu erwarten.

Im Umfeld des Plangebietes wurden 2014 Kiebitz und Feldlerche erfasst, wobei die nachgewiesenen Brutplätze mit mind. 200 m zum Plangebiet erfasst wurden.

---

[20] IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58 und Karte Brutvögel B-Plan Nr. 58 Kartierung 2014

[21] Dense & Lorenz (2014): Gemeine Neuenkirchen-Vörden, B-Plan Nr. 58 – Artenschutzprüfung Fledermäuse-. Stand Oktober 2014

[22] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

[23] IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58 und Karte Brutvögel B-Plan Nr. 58 Kartierung 2014

[24] Krüger, T et al. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Hannover

Erfassungen 2018 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72

Im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ wurden ebenfalls avifaunistische Untersuchungen durchgeführt[25]. Diese decken u.a. den Geltungsbereich für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 ab. Die Erfassungen der Brutvögel erfolgten flächendeckend nach der Methode der Revierkartierung von März bis Juli 2018.

Die Bewertung von Brutvogellebensräumen erfolgte nach den Vorgaben von Behm & Berkelmann (2013).

Im Ergebnis ist für das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 herauszustellen, das auf den Freiflächen des Geltungsbereiches (Ackerfläche) sowie der näheren Umgebung bis 250 m keine Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche erfasst wurden. Mit dem Gelbspötter wurde im Bereich der ruderalisierten Brache eine Art der Vorwarnliste erfasst. Weitere gefährdete Arten wurden nicht kartiert.

Innerhalb des Plangebietes 2018 wurden folgende Brutreviere erfasst:

[25] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

**Tabelle 1: nachgewiesene Brutvogelarten im Geltungsbereich (Auszug aus BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR 2019)**

| Name | Wissenschaftlicher Name | RL D 2015 | RL Nds. | RL T-W. | BArt-SchV |
|---|---|---|---|---|---|
| Buchfink | *Fringilla coelebs* | * | * | * | § |
| Dorngrasmücke | *Sylvia communis* | * | * | * | § |
| Gelbspötter | *Hippolais icterina* | * | V | V | § |
| Heckenbraunelle | *Prunella modularis* | * | * | * | § |
| Jagdfasan | *Phasianus colchicus* | ♦ | ♦ | ♦ | § |
| Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* | * | * | * | § |
| Singdrossel | *Turdus philomelos* | * | * | * | § |
| Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* | * | * | * | § |
| Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* | * | * | * | § |
| ***unmittelbar angrenzend aufgenommene Arten*** | | | | | |
| Bachstelze | *Motacilla alba* | * | * | * | § |
| Grünfink | *Carduelis chloris* | * | * | * | § |
| Ringeltaube | *Columba palumbus* | * | * | * | § |

Erläuterung: RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); RL Nds: Rote Liste Niedersachsen 2015 (KRÜGER & NIPKOW 2015), RL T-W- - Rote Liste Niedersachen – Regionalliste Tief-land-West (KRÜGER & NIPKOW 2015), Klassifizierung der RL: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, ♦ = Neozoen, VS-RL: Anhang I der RL 79/409/EWG (EG-Vogelschutz-Richtlinie); BNatSchG (2010) bzw. BArtSchV (2005): §§: streng geschützte Art, §: besonders geschützte Art.

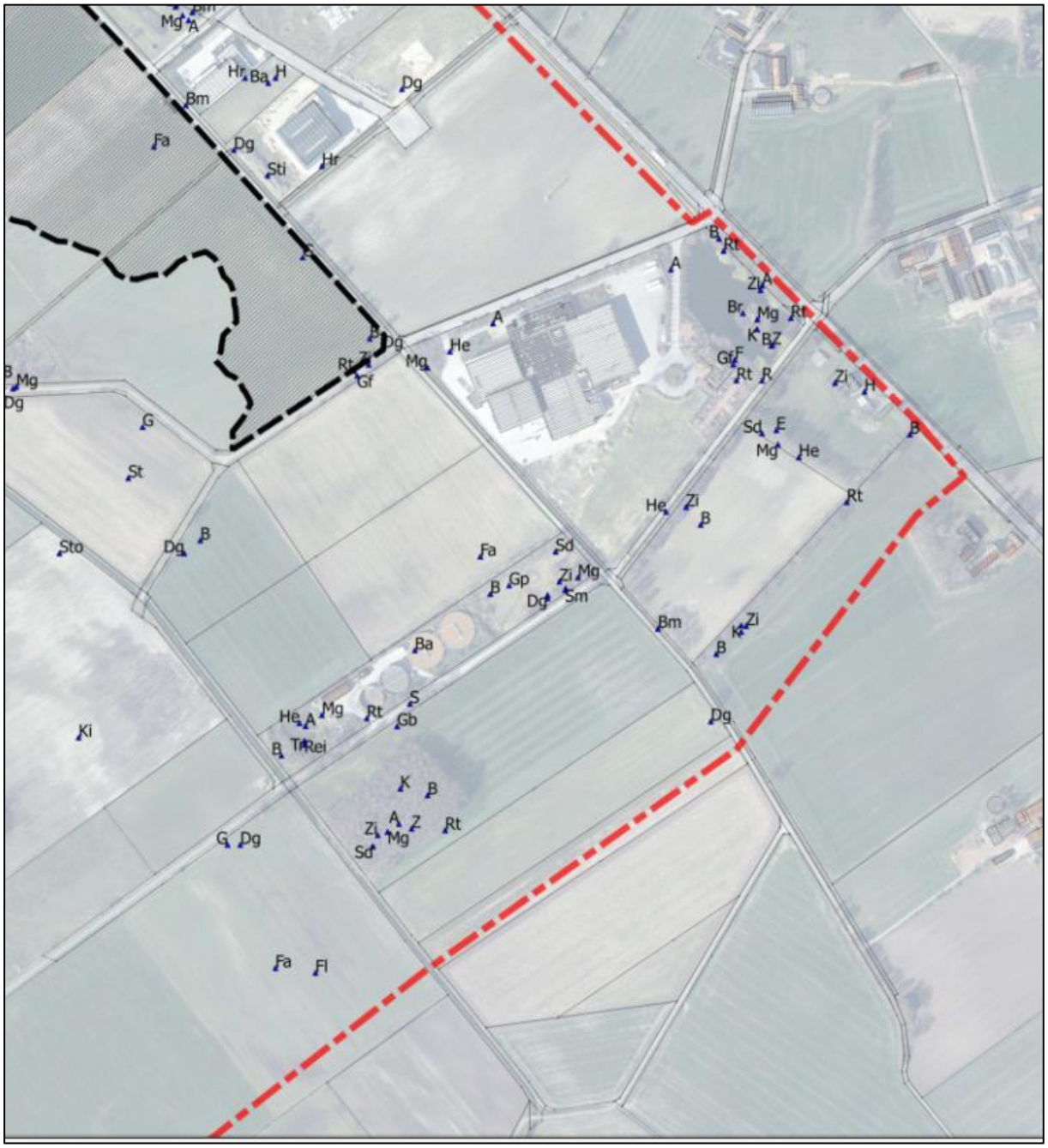


**Abbildung 2: Auszug aus BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR 2019 mit erfassten Brutvogelarten**

Legende (Auszug aus BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR 2019 zu erfassten Brutvogelarten):

| Code | dt. Name | wiss. Name |
|---|---|---|
| A | Amsel | *Turdus merula* |
| Au | Austernfischer | *Haematopus ostralegus* |
| B | Buchfink | *Fringilla coelebs* |
| Ba | Bachstelze | *Motacilla alba* |
| Bm | Blaumeise | *Parus caeruleus* |
| Br | Blässhuhn | *Fulica atra* |
| Dg | Dorngrasmücke | *Sylvia communis* |
| E | Elster | *Pica pica* |
| F | Fitis | *Phylloscopus trochilus* |
| Fa | Jagdfasan | *Phasianus colchicus* |
| Fl | Feldlerche | *Alauda arvensis* |
| G | Goldammer | *Emberiza citrinella* |
| Gb | Gartenbaumläufer | *Certhia brachydactyla* |
| Gf | Grünfink | *Carduelis chloris* |
| Gg | Gartengrasmücke | *Sylvia borin* |
| Gp | Gelbspötter | *Hippolais icterina* |
| H | Haussperling | *Passer domesticus* |
| He | Heckenbraunelle | *Prunella modularis* |
| Hr | Hausrotschwanz | *Phoenicurus ochruros* |
| K | Kohlmeise | *Parus major* |
| Ki | Kiebitz | *Vanellus vanellus* |
| Kl | Kleiber | *Sitta europaea* |
| Mg | Mönchsgrasmücke | *Sylvia atricapilla* |
| R | Rotkehlchen | *Erithacus rubecula* |
| Rei | Reiherente | *Aythya fuligula* |
| Rt | Ringeltaube | *Columba palumbus* |
| S | Star | *Sturnus vulgaris* |
| Sd | Singdrossel | *Turdus philomelos* |
| Sm | Schwanzmeise | *Aegithalos caudatus* |
| St | Wiesenschafstelze | *Motacilla flava* |
| Sti | Stieglitz | *Carduelis carduelis* |
| Sto | Stockente | *Anas platyrhynchos* |
| Tr | Teichhuhn | *Gallinula chloropus* |
| Z | Zaunkönig | *Troglodytes troglodytes* |
| Zi | Zilpzalp | *Phylloscopus collybita* |

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für den Bebauungsplan Nr. 72 und damit für den Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist nicht herauszustellen; lebensraumtypische Brutvogelgemeinschaften kommen nicht vor[26].

Angaben des NLWKN

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Bereich, der als wertvoller Bereich für Brutvögel mit lokaler Bedeutung aufgrund des Vorkommens von Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche angegeben ist[27]. Es handelt sich um die Fläche östlich der Autobahn und südlich der L 76 bis

[26] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

[27] NLWKN (2010): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel-Lebensräume. Teilgebiet 3514.1/2. Stand 12.11.2010.

nach Süden auf Höhe von Frede. Der nach Süden anschließende Bereich weist demnach eine regionale Bedeutung für Brutvögel auf aufgrund des Vorkommens von Wachtel, Kiebitz und Feldlerche[28].

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist zunächst eine Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen. Da bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 58 bestehen, ist auch eine Versiegelung der bislang unversiegelten Bereiche auch bei Nichtdurchführung der Neufassung des Bebauungsplanes möglich. Damit ist ein Lebensraumentzug für die Fauna verbunden.

#### 2.1.2.2 Gastvögel

Erfassungen 2014 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 58[29]

In Bezug auf Gastvögel wurde in den Wintermonaten die potentielle Nutzung der Flächen durch (nordische) Gastvögel erfasst und bewertet (Krüger et al. 2013). Die Erfassung relevanter Gastvogeltrupps erfolgte mit je 2 Begehungen in den Monaten Februar und März.
Im Ergebnis wurden Rastvögel oder Durchzügler mit relevanten Zahlen im Plangebiet oder unmittelbaren Umfeld nicht erfasst.

Erfassungen 2018 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72[30]

Die Erfassung der Gastvögel erfolgte durch einmal monatliche Erfassungen im Zeitraum von Februar bis März 2018 und Oktober 2018 bis Januar 2019 in einem Untersuchungsgebiet, welches über den Geltungsbereich nach Westen und Süden weit hinaus geht (im Westen bis zur Autobahn A 1, im Süden bis zum Riester Damm). Nähere Angaben um Kartierumfang und den Erfassungsmethoden sind dem Faunistischen Gutachten zu entnehmen.

Im Erfassungsjahr 2018/2019 wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich einzelne Wasser- und Greifvögel registriert. Eine Zuordnung zum Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 ist nach Auswertung des faunistischen Gutachtens[31] nicht möglich.

Hinsichtlich der Bewertung als Gastvogellebensraum lieferten die Untersuchungen keine wertgebenden Daten im Erfassungsjahr. Neben einzelnen Silber- und Graureihern sowie Sturmmöwen und Stockenten in sehr geringen Anzahlen wurden als Greifvögel Mäusebussarde registriert, jedoch nie mehr als ein Individuum pro Zählung. Im Jahr 2018 war das Rastgeschehen auffallend gering, was auf die milden Winter 2017/2018 und 2018/19 zurückzuführen ist.

---

28 NLWKN (2010): Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel-Lebensräume. Teilgebiet 3514.1/1. Stand 12.11.2010.

29 IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58

30 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

31 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

Der gesamte Offenlandbereich „Brakenwiesen/Hörster Moor“ (insbesondere der Bereich südlich der Vördener Aue) wurde von BLÜML (2017) auf Basis von erfassten Daten aus 2012-2016 als lokal bedeutsames Rastgebiet für Singschwäne eingestuft. In Bezug auf Sing- und Zwergschwäne wurde ein regelmäßiger Austausch mit dem ca. 5,5 km entfernten EU-Vogelschutzgebiet V 17 „Alfsee“ (DE3513-401) nachgewiesen werden, in dem die Tiere auf den dortigen Wasserflächen nächtigen. Weitere Schlafplätze befinden sich nach den Angaben des Faunagutachtens[32] im ca. 5-8 km in südöstlicher Richtung befindlichen Campe- und Venner Moor.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist zunächst eine Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen. Da bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 58 bestehen, ist auch eine Versiegelung der bislang unversiegelten Bereiche auch bei Nichtdurchführung der Neufassung des Bebauungsplanes möglich. Damit ist ein Lebensraumentzug für die Fauna verbunden.

#### 2.1.2.3 Fledermäuse

Erfassungen 2014 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 58

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde eine Fledermauskartierung für das Plangebiet durchgeführt[33]. Dabei wurden Baumkontrollen, das Aufstellen von 3 Horchkisten an drei Terminen sowie eine Kartierung mittels Ultraschalldetektor und Sichtbeobachtungen in drei über die Saison verteilten halben Untersuchungsnächten im Zeitraum von Mai bis September 2014 durchgeführt. Nähere Angaben um Kartierumfang und den Erfassungsmethoden sind dem Bebauungsplan Nr. 58 bzw. dem faunistischen Gutachten zu entnehmen.

Im Ergebnis wurden keine Bäume ermittelt, die aufgrund von Höhlen und Rissen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufwiesen. Eine Quartierfunktion des Plangebietes liegt somit nicht vor.

Als häufigste Art wurde die Zwergfledermaus erfasst, die Jagdaktivitäten konzentrierten sich auf den Moorweg (südlich des Geltungsbereiches verlaufender Weg, der auf den Hörster Schulweg trifft), den Kreuzungsbereich Hörstener Schulweg mit dem Hörstener Kuhstall sowie dem an das Plangebiet nördlich angrenzenden Wirtschaftsweg. Weiterhin wurde die Breitflügelfledermaus erfasst südlich der bestehenden Bebauung und entlang des Moorweges.

Die Artengruppe von *Myotis/Plecotus* konzentrierte sich auf den Süden bzw. Südosten des Untersuchungsgebietes.

Der Große Abendsegler wurde jagend über der Ackerfläche im Norden erfasst.

---

[32] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

[33] Dense & Lorenz (2014): Gemeine Neuenkirchen-Vörden, B-Plan Nr. 58 – Artenschutzprüfung Fledermäuse-. Stand Oktober 2014

**Tabelle 2: 2014 nachgewiesenes Artenspektrum (Quelle: Dense & Lorenz 2014)**

| Artname | Gefährdungs-/ Schutzstatus | | |
|---|---|---|---|
| | RL BRD/ NDS[1] | FFH-Anhang | §§ |
| *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus | - / 3 (-) | IV | §§ |
| *Eptesicus serotinus* Breitflügelfledermaus | G / 2 (2) | IV | §§ |
| *Nyctalus noctula* Großer Abendsegler | V / 2 (2) | IV | §§ |
| *Myotis* sp. | | IV | §§ |

[1] Rote Liste der in der BRD (MEINIG et al. 2009), bzw. Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991), in Klammern die voraussichtlichen Kategorien der angekündigten aktualisierten Roten Liste für Niedersachsen (NLWKN, in Vorber.).

Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet - = nicht gefährdet
V = Vorwarnliste
§§ = streng geschützt nach § 7 (2) BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009

Hinsichtlich einer Bewertung des Untersuchungsgebietes als Fledermauslebensraum wird dem Moorweg mit den Gehölzbeständen eine Bedeutung als Leit- und Verbindungsstruktur zugewiesen für Zwergfledermaus und *Myotis*-Arten.

Potenzialabschätzung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72[34]

Im Rahmen der Potenzialabschätzung zu Fledermäusen wurde den Äckern des Untersuchungsgebietes eine höchstens allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum zugeordnet, eine essentielle Bedeutung ist auszuschließen. Gehölzstrukturen, die in einem dichten Netz im Zusammenhang mit dem Gehölznetz der Umgebung stehen, ist demnach eine Bedeutung als Leitlinie beizumessen.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist zunächst eine Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen. Da bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 58 bestehen, ist auch eine Versiegelung der bislang unversiegelten Bereiche auch bei Nichtdurchführung der Neufassung des Bebauungsplanes möglich. Damit ist ein Lebensraumentzug für die Fauna verbunden.

### 2.1.3 Fläche und Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürliche Funktionen. So stellt der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Er ist Be-

[34] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

standteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers.

Weiterhin weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

***derzeitiger Zustand***

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 bestehen für das Plangebiet Baurechte für die Schaffung eines eingeschränkten Industriegebietes; somit ist von einer planungsrechtlich zulässigen Versiegelung von 80% gemäß der darin festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 auszugehen.

Aktuell sind die Baurechte noch nicht umgesetzt und der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha bislang unversiegelter Fläche.

Für das Plangebiet ist Tiefer Podsol-Gley angegeben[35]. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Altlasten sind für das Plangebiet nicht bekannt[36].

In ca. 1,6 km nördlicher Richtung befindet sich Bergwerkseigentum, das zum Abbau bergfreier Rohstoffe (hier Kohlenwasserstoffe) berechtigt. Es handelt sich das Bergwerksfeld „Münsterland“ der OEG mit unbefristeter Laufzeit.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist zunächst eine Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen. Da bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 58 bestehen, ist eine Versiegelung der bislang unversiegelten Bereiche auch bei Nichtdurchführung der Neufassung des Bebauungsplanes möglich.

### 2.1.4 Wasser

***derzeitiger Zustand***

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 bestehen für das Plangebiet Baurechte für die Schaffung eines eingeschränkten Industriegebietes. Daher ist als planungsrechtlicher Ausgangszustand eine Versiegelung von 80% (GRZ 0,8) anzusetzen, so dass eine Grundwasserneubildung nicht stattfinden kann.

Aktuell sind die Baurechte noch nicht umgesetzt und der Geltungsbereich umfasst unversiegelte Fläche. Der mittlere **Grundwasser**hochstand ist mit 0,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,1 m unter Geländeoberfläche angegeben[37].

---

35 NIBIS®Kartenserver (2014): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

36 NIBIS®Kartenserver (2014): Altlasten. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

37 NIBIS®Kartenserver (o.J.): Bodenkunde: Bodenkarte 1:50.000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

Es ist eine Grundwasserneubildung von 50-100 mm/Jahr angegeben[38]. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering[39], so dass die Gefahr der Befrachtung des oberen Grundwasserleiters hinsichtlich potenzieller Schadstoffe hoch ist.

In Karte 4.1 „Grundwasser“ des Landschaftsrahmenplanes ist die Kläranlage wegen der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen als „punktuelle Beeinträchtigung des Grundwassers“ gekennzeichnet.

Der Grundwasserkörper gehört zum „Hase Lockergestein rechts“ und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet[40].

In Bezug auf **Oberflächengewässer** befindet sich nordöstlich straßenbegleitend zum „Hörstener Schulweg“ ein Entwässerungsgraben. Es handelt sich um den „Hörster Dorfgraben“ als Gewässer II. Ordnung. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 125 m Entfernung befindet sich die Vördener Aue als relevantes Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Es handelt sich um einen sandgeprägten Tieflandbach. Der Wasserkörper ist erheblich verändert; als Ursachen werden landwirtschaftliche Nutzung und Landentwässerung angegeben. Der ökologische Zustand weist ein unbefriedigendes Potenzial auf, der chemische Zustand ist aufgrund von Schwermetallen (Quecksilber) nicht gut[41]. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

Unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das verordnete Überschwemmungsgebiet der „Vördener Aue“[42].

Östlich des Plangebietes liegt das Wasserschutzgebiet „Vörden“ (Gebietsnummer 03460007101) in einer Entfernung von ca. 830 m.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Es handelt sich um das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittefeld“ (Gebietsnummer 03459014101), welches eine Entfernung von ca. 1,8 km zum Plangebiet aufweist.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist zunächst eine Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen. Da bereits Baurechte durch den Bebauungsplan Nr. 58 bestehen, ist eine Versiegelung der bislang unversiegelten Bereiche auch bei Nichtdurchführung der Neufassung des Bebauungsplanes möglich.

---

38 NIBIS®Kartenserver (o.J.): Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

39 NIBIS®Kartenserver (o.J.): Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

40 NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2020.

41 NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie. - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff März 2020.

42 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Hydrologie. - Zugriff März 2020.

### 2.1.5 Klima und Luft

***derzeitiger Zustand***

Gem. den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans LK Vechta 2005 (Karte 5) befindet sich das Plangebiet innerhalb klimatischer und lufthygienischer Belastungsbereiche. Die Bereiche nördlich des Hörstener Schulwegs werden demnach Siedlungsklima kleinerer Ortslagen und offener Bebauung zugeordnet, während der überwiegende Teil des Geltungsbereiches dem Siedlungsklima verdichteter Bebauung der Städte und Gewerbegebiete zugeordnet werden. Weiter westlich gelegen befindet sich aufgrund der Autobahn ein Bereich mit hohen straßenverkehrsbedingten Emissionen.

Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen können im Zusammenhang mit den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei rd. 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 733 mm[43].

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

### 2.1.6 Landschaft

***derzeitiger Zustand***

- Landschaftsbild

Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta 2005 (Karte 2a) ist das Plangebiet einer Landschaftsbildeinheit zugeordnet, die sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Weiterhin ist eine optische Störung durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung angegeben.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Bereich des Plangebietes sowie den westlich angrenzenden Flächen bis zur Autobahn und darüber hinaus gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die grundsätzliche Standortentscheidung für gewerbliche Nutzung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überprägt die landschaftliche Nutzung. In räumlicher Nähe zum Geltungsbereich bestehen bereits gewerbliche Betriebe. Des Weiteren befindet sich der Bebauungsplan Nr. 72 in Aufstellung, so dass das Landschaftsbild insbesondere in westlicher Richtung deutlich durch gewerbliche Nutzung geprägt ist. Nach Osten ist die landwirtschaftliche Nutzung mit großen Flurstücken und wenig gliedernden Elementen charakteristisch.

Es bestehen bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Hierfür sind die Autobahn A 1 und die vorhandene Hochspannungsleitung zu nennen. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung,

---

43 NIBIS® Kartenserver (2014): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: März 2020.

gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt.

Westlich des Geltungsbereiches ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 72 im Verfahren, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände.

- Erholung

Eine besondere Bedeutung bzw. Erholungseignung kann dem Plangebiet selbst nicht zugeordnet werden. Derzeit wird der „Hörstener Schulweg“ als Radweg genutzt.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist eine Beibehaltung des derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen oder eine Bebauung gem. der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 möglich.

### 2.1.7 Mensch

***derzeitiger Zustand***

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung[44].

Für die Planungen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt.[45] Die Aussagen und Ergebnisse des Gutachtens sind Kap. 3.6 in Teil I der Begründung bzw. Kap. 2.2.7 zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohnstätten vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnstätten befinden sich nordöstlich des Plangebietes in ca. 260 m Minimalentfernung sowie nordöstlich der L 76. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich bauliche Anlagen, die zum bestehenden Betrieb gehören. Der Hauptkomplex befindet sich derzeit unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereiches und weist Arbeitsstätten auf.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt.

Sonstige erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung nicht bekannt.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

---

44 Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städte tag (Hrsg.), Bonn.

45 Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15454.1/01 zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ in 49434 Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 16.09.2020.

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist eine Beibehaltung des derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereiches anzunehmen oder eine Bebauung gem. der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 möglich.

### 2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

***derzeitiger Zustand***

Kenntnisse zu Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmale) innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen zu nennen.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten.

### 2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

***derzeitiger Zustand***

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

***voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung***

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht. Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert.

## 2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes anstelle bislang festgesetzter öffentlicher Straßenverkehrsfläche und einer Wasserfläche
- Erhöhung der max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m auf 30 m

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

### 2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt

Ausgehend **planungsrechtlichen Bestand** eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Gleichzeitig wird die bisherige Baugrenze am südwestlichen Rand zugunsten einer Anpflanzfläche reduziert, wodurch sich die zulässige Versiegelung in diesem Bereich reduziert und neuer Lebensraum für Pflanzen geschaffen wird.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von **der örtlichen Ausprägung** geht mit der geplanten Bebauung eine dauerhafte Versiegelung einher und damit der Verlust von Biotoptypen und Lebensraum von Pflanzen.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 58 wurden für die sich aus der Errichtung des eingeschränkten Industriegebietes ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt (vgl. Kap. 2.3.2).

Die im Landesraumordnungsprogramm als linearer Biotopverbund dargestellte Vördener Aue wird von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes nicht direkt tangiert. Der Geltungsbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 125 m südlicher Richtung. Auch indirekte Auswirkungen ergeben sich aufgrund des genannten Abstandes nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt (Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen) sind aufgrund der maßgeblichen ackerbaulichen Intensivnutzung nicht zu erwarten.

Kumulierende Wirkung mit dem unmittelbar westlich geplanten Bebauungsplan Nr. 72 bestehen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen etwa vergleichbarer Biotopstrukturen, d.h. Betroffenheiten summieren sich. Aufgrund der überwiegend geringen Bedeutung der

maßgeblich betroffenen Nutzflächen für Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich weder hervorragende Wertigkeiten noch sind nachteilige Auswirkungen über die Summation hinaus ersichtlich.

### 2.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Ausgehend **planungsrechtlichen Bestand** eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Gleichzeitig wird die bisherige Baugrenze am südwestlichen Rand zugunsten einer Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke reduziert, wodurch sich die zulässige Versiegelung in diesem Bereich reduziert und neuer Lebensraum für Tiere geschaffen wird.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von **der örtlichen Ausprägung** geht mit der geplanten Bebauung der Verlust von Offenland sowie Brache mit Gehölzen einher, so dass Lebensraum für Tiere dauerhaft entzogen wird. Aufgrund der Artenarmut des Plangebietes sowie dem Fehlen lebensraumtypischer Brutvogelgemeinschaften ergeben sich keine Betroffenheiten. Durch Einhaltung bauzeitlicher Regelungen können direkte Verluste von Brutplätzen vermieden werden.

Auch in Bezug auf Fledermäuse sind keine Quartiere oder Nahrungsflächen betroffen. Zur Vermeidung von Anlockeffekten für Insekten und deren Fressfeinde wie Fledermäuse ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden: Außenbeleuchtungen und Straßenbeleuchtungen mit LED-Technik (gelbe LED) / Natriumhochdrucklampen im Bereich der Lichtfarbe 2.700 – 3.000 Kelvin oder Orangefilter vor weißen Lampen.

Dem Plangebiet wird keine Bedeutung als regelmäßig genutztes Rastgebiet zugeordnet, wertgebende Arten wurden nicht erfasst, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind. Im Faunagutachten[46] wird ausgeführt, dass sich eine Bebauung nordöstlich der Vördener Aue beschränken sollte, um die wichtigen Bereiche mit Bedeutung für Singschwäne bzw. Schwäne und Gänse nicht zu beeinträchtigen. Mit einer Beschränkung der Bebauung auf die Bereiche nordöstlich der Vördener Aue würden auch die Achsen der Schlaf-/Nahrungsplatzbeziehungen (Flugwege) zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Nordwesten und Campe-/Venner Moor im Südosten freigehalten und nicht beeinträchtigt werden. Dies ist mit vorliegender Planung gegeben.

Kumulierende Wirkung mit dem unmittelbar westlich geplanten Bebauungsplan Nr. 72 bestehen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen etwa vergleichbarer Biotopstrukturen, d.h. Betroffenheiten summieren sich. Aufgrund der überwiegend geringen Bedeutung der

[46] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

maßgeblich betroffenen Nutzflächen für Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich weder hervorragende Wertigkeiten noch sind nachteilige Auswirkungen über die Summation hinaus ersichtlich.

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 58 wurden für die sich aus der Errichtung des eingeschränkten Industriegebietes ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt (vgl. Kap. 2.3.2).

### 2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Ausgehend vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes mit einer GRZ von 0,8 werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Gleichzeitig wird die bisherige Baugrenze am südwestlichen Rand zugunsten einer Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke reduziert, wodurch sich die zulässige Versiegelung in diesem Bereich reduziert.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von dem derzeitigen Zustand (landwirtschaftliche Fläche) gehen mit der Planung Versiegelungen bislang unversiegelter Flächen einher. Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Kumulierende Wirkung mit dem unmittelbar westlich vorgesehenen eingeschränkten Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 72) sind auf die Bodenbelange aufgrund direkter, versiegelungsbedingter Wirkpfade nicht abzuleiten. Es ergeben sich zwar Summationseffekte, aber keine weitergehenden kumulativen Wirkungen.

### 2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Ausgehend vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 wird die Festsetzung einer Wasserfläche für den bestehenden Graben mit der Neuaufstellung nicht beibehalten. Der Graben soll südlich um das Plangebiet herum verlegt werden. Nur ein Teil des Grabens verläuft dabei innerhalb des Geltungsbereiches, der überwiegende Teil der Neuanlage führt außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Vördener Aue.

Mit der Festsetzung des Grabens als Industriegebiet sind erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung verbunden. Die Überplanung des bisherigen Grabens und die Neuanlage/Verlegung des Grabens sind Bestandteil eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Ausgehend von dem derzeitigen unversiegelten Zustand (landwirtschaftliche Fläche) gehen mit der Planung Versiegelungen einher. Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Auswirkungen auf die Vördener Aue als Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie werden durch das Vorhaben nicht prognostiziert.

Auswirkungen der Planung auf das östlich des Plangebietes gelegene Wasserschutzgebiet „Vörden“ bzw. das südlich des Plangebietes befindliche Trinkwassergewinnungsgebiet werden aufgrund der bestehenden Entfernungen ausgeschlossen.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen und durchzuführen.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen.

Kumulierende Wirkung mit dem unmittelbar westlich vorgesehenen eingeschränkten Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 72) ist nicht ersichtlich, da sich durch die innergebietliche Regelung der Oberflächenentwässerung keine Änderungen der Oberflächenwassersituation ergeben, so dass keine nachteiligen, kumulativen Auswirkungen abgeleitet werden.

### 2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Ausgehend von der Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes sind durch die Neufassung des Bebauungsplanes im Vergleich zum Ursprungsplan keine Änderung der der Luftqualität und das Kleinklima abzuleiten. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Grundlage der bestehenden Planungsrechte sind nicht zu prognostizieren.

Ausgehend vom derzeitigen Bestand werden Kaltluftentstehungsflächen überplant, so dass sich das lokale Klima verschärft.

Eine kumulierende Wirkung im Hinblick auf die großklimatische Situation ist mit dem unmittelbar westlich vorgesehenen eingeschränkten Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 72) nicht ersichtlich.

### 2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

- Landschaftsbild

Ausgehend von den innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Baurechten für ein eingeschränktes Industriegebiet ist mit der Neufassung des Bebauungsplanes eine geringfügige Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um 10 m (von 20 m auf 30 m über Geländeoberfläche) verbunden. Das Landschaftsbild ist bereits durch die umgebende vorhandene und geplante Bebauung vorbelastet (vgl. Kap. 2.1.6), so dass sich mit der Planung die bestehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild verstärken. Aufgrund der geringen Erlebnisqualitäten der Landschaft, der umliegenden intensiven Nutzung bzw. Vorbelastung sowie der Entfernung von sensiblen Bereichen werden die mit einer Erhöhung um 10 m einhergehenden Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingeschätzt.

Kumulierende Wirkungen durch vorhandene und geplante Gewerbe- bzw. Industriegebiete sowie weit sichtbare Maste sind als Vorbelastungen des Raumes bzw. in Hinblick auf Naturnähe und Eigenart als Störelemente in die Landschaftsbildbetrachtung eingestellt worden. Relevante gleichartige kumulative Wirkungen bestehen mit dem vorgesehenen eingeschränkten Industriegebiet unmittelbar westlich angrenzend durch optische Wirkung der Baukörper, die jedoch durch jeweils bestehende Maßnahmen zur Eingrünung sowie der Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen im Raum nicht als erheblich kumulative Wirkung eingestuft werden.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft wird am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke festgesetzt.

- Erholung

Derzeit wird der „Hörstener Schulweg“ als Radweg genutzt. Sie sind entsprechend ausgewiesen:

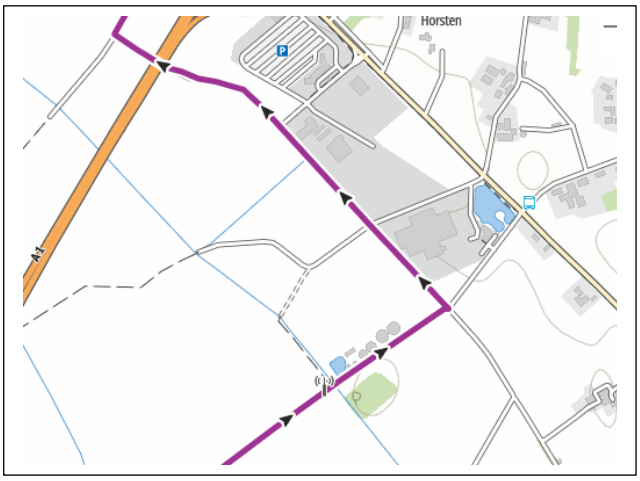


Rund um die Dammer Berg

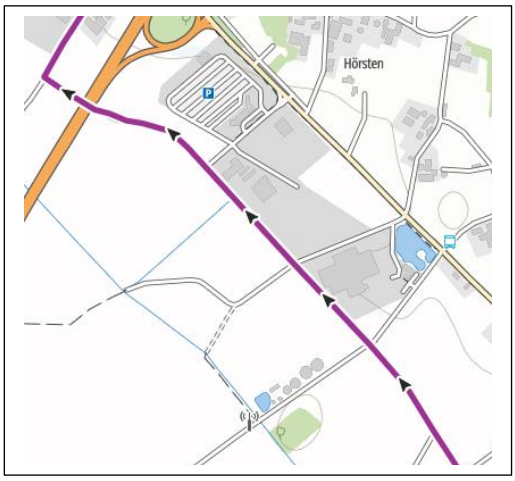


Cherusker-Tour

Der das Plangebiet querende Abschnitt des Hörstener Schulweges wird zukünftig nicht mehr als Radweg zur Verfügung stehen. Zukünftig stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

1. Es kann von Süden kommend der nach Osten abzweigende Weg in Richtung Landesstraße 76 genommen werden. Dieser Weg ist bereits für die Räuber Rad Route ausgeschildert (rote Führung in der nachstehenden Abbildung):
2. Es kann von Süden kommend der nach Westen abzweigende Weg und der Weg „Vördener Aue“ genommen werden (blaue Führung in der nachstehenden Abbildung):

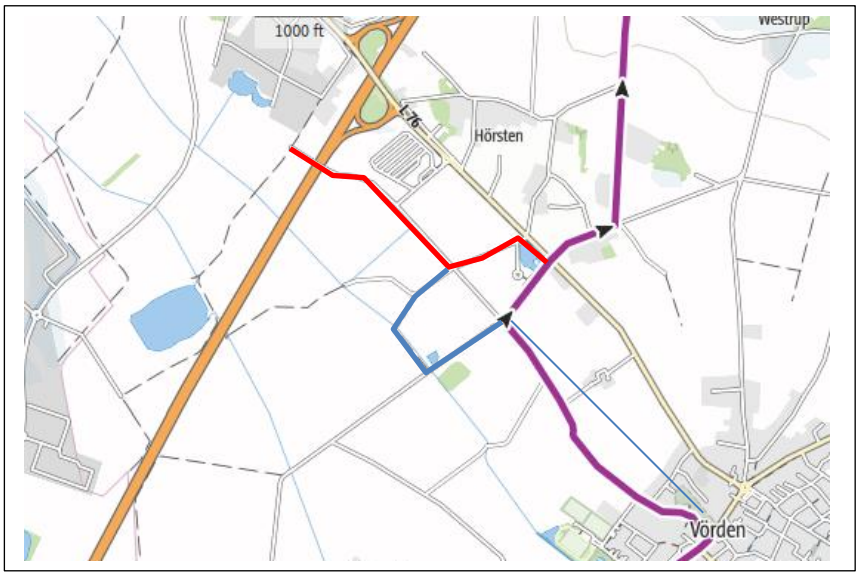


In rot und blau: Neue mögliche Führung des Radweges; in lila Räuber Rad Route

Südlich der Landesstraße verläuft ein separater, gut ausgebauter Radweg. Die L 76 ist zur Nutzung des Radweges nicht zu queren. Nach ca. 130 m kann wieder der landwirtschaftliche Weg in Richtung Westen genutzt werden und dann der Beschilderung der oben gezeigten Wegeführung gefolgt werden. Durch die neue Wegeführung verlängert sich der Weg nur um gut 400 m, so dass erhebliche Auswirkungen auf die Erholung nicht abgeleitet werden.

Zudem bestehen Überlegungen, eine neue Radwegeführung unter Umgehung der Gewerbegebiete im Rahmen eines großräumigen Wegekonzeptes zwischen Neuenkirchen und Vörden zu erarbeiten.

### 2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen

Für die Planungen wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt.[47] Darin wurde für das Plangebiet eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 vorgenommen. Da aufgrund der bestehenden planbedingten Gewerbelärmvorbelastung durch benachbarte Gewerbeflächen z. T. bereits Vollausschöpfungen der Immissionsrichtwerte hervorgerufen wird, wurde die Kontingentierung so durchgeführt, dass durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Nachbarschaft keine nachteilige Veränderung der Gewerbelärmsituation herbeigeführt wird. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden nachstehend wiedergegeben:

Die TA Lärm nennt Immissionsrichtwerte, bei deren Einhaltung im Regelfall ausgeschlossen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich gewerblicher oder industrieller Anlagen vorliegen.

---

47 Zech Ingenieurgesellschaft: Schalltechnischer Bericht Nr. LL15454.1/01 zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ in 49434 Neuenkirchen-Vörden, Lingen, 16.09.2020

Die im Rahmen der Geräuschkontingentierung betrachteten Immissionspunkte liegen im planungsrechtlichen Außenbereich, ihnen wurde daher der Schutzanspruch von Kern-, Dorf-, Mischgebieten zugeordnet. Die genaue Lage der Immissionspunkte kann Teil I der Begründung entnommen werden.

Die plangegebene Geräuschvorbelastung durch die bestehenden Gewerbeflächen im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 28, 37 und 72 wurde gutachterlich betrachtet. Für die Bebauungsplangebiete Nr. 28, 37 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP), für die Bebauungsplangebiete Nr. 37, 2. Änderung und Nr. 72 sind Emissionskontingente festgesetzt.

Die Kläranlage südöstlich des Plangebietes wurde aufgrund des während eines Ortstermins festgestellten irrelevanten Beitrages zur Gesamtlärmbelastung nicht berücksichtigt. Mögliche Lüftergeräusche waren im Bereich der Zufahrt nicht messtechnisch zu erfassen und auch subjektiv nicht wahrnehmbar.

Die ersten Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass aufgrund der bestehenden planbedingten Gewerbelärmvorbelastung durch benachbarte Gewerbeflächen, z. T. bereits Vollausschöpfungen bzw. z. T. bereits leichte Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte hervorgerufen werden.

**Die Gutachter haben daher die Kontingentierung so durchgeführt, dass durch die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Nachbarschaft keine nachteilige Veränderung der Gewerbelärmsituation herbeigeführt wird. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern.**

Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 - wurden kontingentiert und in zwei Teilflächen gegliedert. Die Emissionskontingente betragen 70 dB tags und 55 dB nachts für Teilfläche 1 und 69 dB tags und 54 dB für Teilfläche 2. Diese Werte können als gebietstypisch für eingeschränkte Industriegebiete verstanden werden.

Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass durch die Emissionskontingente des B-Planes Nr. 58 - Neufassung die gleichen Immissionspegelanteile hervorgerufen, wie durch die Emissionskontingente des bestehenden Bebauungsplanes. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern.

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt. Grundsätzlich können Störfallbetriebe in Industriegebieten unter Berücksichtigung bestimmter Schutzabstände zugelassen werden. Da sich im näheren Umfeld des Industriegebietes schutzwürdige Wohnnutzungen befinden, kann eine Genehmigungsfähigkeit eines Störfallbetriebes hier weitestgehend ausgeschlossen werden.

### 2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmale) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt[48]. Der Verlust der Ackerfläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Verkehrsfläche, Industriegebiet).

### 2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

## 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

### 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz hinsichtlich des sparsamen Verbrauchs von Boden bedingt Rechnung getragen. Die Ausweisung des Industriegebietes befindet sich in direktem Anschluss an vorhandene Industriefläche.

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft wird am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine 5 m breite Anpflanzung festgesetzt. Durch die Maßnahme werden lärmbedingte Auswirkungen auf die freie Landschaft reduziert und neuer Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.
- Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die max. zulässige Höhe baulicher Anlage auf 69 m ü. NHN beschränkt.
- Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 - wurden kontingentiert und in zwei Teilflächen gegliedert. Die Emissionskontingente betragen 70 dB tags und 55 dB nachts für Teilfläche 1 und 69 dB tags und 54 dB für Teilfläche 2.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der

---

[48] Hinweis: Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.

vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Vögeln sollten die Vogelbrutzeiten beachtet werden. Eine Beseitigung von Gehölzen ist nur außerhalb vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar vorzunehmen. Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzfällungen und –rückschnitt sowie vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung soll zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Fledermaus-Quartiere, Greifvogelhorste, Schwalbennester, Spechthöhlen) artenschutzrechtlich relevanter Tiere an/ in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.
- Zur Vermeidung von Anlockeffekten für Insekten und deren Fressfeinde wie Fledermäuse ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden: Außenbeleuchtungen und Straßenbeleuchtungen mit LED-Technik (gelbe LED) / Natriumhochdrucklampen im Bereich der Lichtfarbe 2.700 – 3.000 Kelvin oder Orangefilter vor weißen Lampen.
- Auf Umsetzungsebene ist zum Schutz des Bodens gemäß § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

### 2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird dem planungsrechtlichen Bestand (Bebauungsplan Nr. 58) die Planung (Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 58) gegen-

übergestellt. Unter Verwendung des Bewertungsmodells des Niedersächsischen Städtetages[49] wird eine Bilanzierung durchgeführt. Diese wurde auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 verwendet. Die Wertstufe 5 bezeichnet hierbei den Optimalwert, die Wertstufe 0 den Pessimalwert.

| **Bestand (Bebauungsplan Nr. 58)** | | **Fläche (m²)** | **Wertstufe** | **Flächen-wert** |
|---|---|---|---|---|
| Eingeschränktes Industriegebiet mit GRZ 0,8 | 44.320 | | | |
| max. 80% Versieglung möglich | | 35.456 | 0 | 0 |
| 20% unversiegelt (Scherrasen GR) | | 8.864 | 1 | 8.864 |
| Wasserfläche | | 870 | 2 | 1.740 |
| Öffentliche Verkehrsfläche | 3.950 | | | 0 |
| max. 90% Versiegelung möglich | | 3.555 | 0 | 0 |
| max. 10% unversiegelt (Scherrasen GR) | | 395 | 1 | 395 |
| | | **49.140** | | **10.999** |

| **Planung** | | **Fläche (m²)** | **Wertstufe** | **Flächenwert** |
|---|---|---|---|---|
| Eingeschränktes Industriegebiet mit GRZ 0,8 | 46.959 | | | |
| max. 80% Versieglung möglich | | 37.567 | 0 | 0 |
| 20% unversiegelt (Scherrasen GR) | | 9.392 | 1 | 9.392 |
| Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Anpflanzung Feldhecke) | | 1.313 | 2 | 2.626 |
| Wasserfläche | | 307 | 2 | 614 |
| Öffentliche Verkehrsfläche | 561 | | | |
| max. 90% Versiegelung möglich | | 505 | 0 | 0 |
| max. 10% unversiegelt (Scherrasen GR) | | 56 | 1 | 56 |
| | | **4.9140** | | **12.688** |
| | | | **Differenz** | **1.689** |

Im Ergebnis wird ersichtlich, dass bei Umsetzung der Planung im Vergleich zum Ursprungsplan unter Berücksichtigung der innergebietlichen Maßnahmenfläche keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts entstehen.

Für die Verlegung des Grabens außerhalb des Geltungsbereiches wird ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58 wurden für die sich aus der Errichtung des eingeschränkten Industriegebietes ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen in dem östlich des Plangebietes befindlichen Campemoor umgesetzt. Dabei wurden Ackerflächen extensiviert (umfassten 15.185 Werteinheiten nach Städtetagsmodell 2013). Weiterhin wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58 eine Wallhecke auf dem Flurstück 13/3 der Flur 27 in der Gemarkung Neuenkirchen angelegt (entspricht 5.130 Werteinheiten). Das noch verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 36.683 Werteinheiten wurde durch

[49] Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Einzahlung des Investors in den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta abgelöst.

### 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der südöstliche Rand des Plangebietes ist als Fläche für die Ver- und Entsorgung dargestellt.

Für das Plangebiet liegen bereits Baurechte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 58 vor. Insofern werden planungsrechtlich die Flächen nicht erstmalig in Anspruch genommen. Außerdem dient die Planung der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes. Alternative Standorte bieten sich daher nicht an.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft wird am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine 5 m breite Anpflanzung festgesetzt. Durch die Maßnahme werden lärmbedingte Auswirkungen auf die freie Landschaft reduziert und neuer Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

### 2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt. Grundsätzlich können Störfallbetriebe in Industriegebieten unter Berücksichtigung bestimmter Schutzabstände zugelassen werden. Da sich im näheren Umfeld des Industriegebietes schutzwürdige Wohnnutzungen befinden, kann eine Genehmigungsfähigkeit eines Störfallbetriebes hier weitestgehend ausgeschlossen werden. Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 72 sind Störfallbetriebe nicht zulässig.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nach Kenntnisstand nicht zum Einsatz.

## 3 Zusätzliche Angaben

### 3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

Die Beurteilung des Biotoptypenbestandes erfolgte auf Grundlage der Angaben des Bebauungsplanes Nr. 58 sowie einer Luftbildauswertung. Hinsichtlich der Fauna wurden die Angaben zu Brut- und Gastvögeln und Fledermäusen herangezogen, die im Rahmen der Erfassungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 durchgeführt wurden[50][51]. Zum anderen wurden im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebau-

[50] IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58 und Karte Brutvögel B-Plan Nr. 58 Kartierung 2014

[51] Dense & Lorenz (2014): Gemeine Neuenkirchen-Vörden, B-Plan Nr. 58 – Artenschutzprüfung Fledermäuse-. Stand Oktober 2014

ungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ ebenfalls avifaunistische Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen durchgeführt[52], die den Geltungsbereich mit abdecken und für den vorliegende Neufassung verwendet wurden.

Zur Bewertung der Umweltschutzgüter sowie zur Eingriffsbilanzierung wurde das Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetages[53] herangezogen.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Weiterhin erfolgte eine Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta 2005
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

*Hinweis zum Umweltschadensrecht:* Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

## 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

---

52 BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

53 Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Niedersächsischer Städtetag, 9. Überarbeitete Auflage 2013.

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

## 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalte und Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll eine Straßenverkehrsfläche und eine Wasserfläche durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben werden. Mit dem Wegfall der Straße und des Grabens soll ein zusammenhängendes Grundstück geschaffen werden. Der Graben soll südlich um das Plangebiet herum gelegt werden, wobei eine Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches am südlichen Rand vorgesehen ist. Die Flächen südlich der bislang festgesetzten Straße sollen der Erweiterung des nördlich der Straße ansässigen Gewerbebetriebes dienen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 Neuaufstellung setzt auf ca. 4,6 ha ein eingeschränktes Industriegebiet fest. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches wird auf ca. 1.300 m² eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Anpflanzung einer Feldhecke festgesetzt. Weiterhin werden mit der vorliegenden Planung Wasserfläche auf ca. 300 m² sowie Verkehrsfläche auf ca. 560 m² festgesetzt.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt. Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kennzahl 3414-331) befindet sich in über 2,8 km Entfernung nordöstlicher Richtung. Aufgrund der dazwischen liegenden Siedlungslagen, den genannten Entfernungen sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens können direkte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl: DE3513-401) liegt in über 5,6 km Entfernung nordwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung und dazwischenliegenden Siedlungslagen können direkte Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. In Bezug auf Sing- und Zwergschwäne wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ und dem Offenlandbereich „Brakenwiesen/Hörster Moor“ (insbesondere der Bereich südlich der Vördener Aue) angegeben[54].

[54] BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

Mit einer Beschränkung der Bebauung auf die Bereiche nordöstlich der Vördener Aue, wie mit vorliegender Planung gegeben, werden gem. den Ausführungen des Faunagutachtens die Achsen der Schlaf-/Nahrungsplatzbeziehungen (Flugwege) zum EU-Vogelschutzgebiet Alfsee im Nordwesten und Campe-/Venner Moor im Südosten freigehalten und nicht beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Dümmer (NP NDS 8). Beim nächst gelegenen Schutzgebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet „Dammer Berge“ (LSG VEC 8), welches sich in ca. 2 km nordöstlicher Richtung befindet. Weitere Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 30 BNatSchG sowie §§ 22 und 24 NAGBNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangbietes bzw. weiteren Umfeld bis zu 5 km.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Dabei wird die festgesetzte Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung berücksichtigt. Zur Vermeidung von Anlockeffekten für Insekten und deren Fressfeinde wie Fledermäuse ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, Rodung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.Oktober bis 28/29. Februar).

Im Landesraumordnungsprogramm ist die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt. Das Plangebiet weist eine minimale Entfernung von ca. 125 m zur Vördener Aue auf, so dass Beeinträchtigungen des Fließgewässer-Verbundsystems ausgeschlossen werden.

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzten und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich ist planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 58 abgesichert. Als planungsrechtlicher Bestand ist ein eingeschränktes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 (Versiegelung bis 80% möglich) heranzuziehen. Nördlich des Hörstener Schulwegs als Straßenverkehrsfläche ist der Graben als Wasserfläche festgesetzt.

Ausgehend von der derzeitigen Biotopausprägung ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches unversiegelt und durch Ackerfläche geprägt. Im Südosten des Geltungsbereiches befindet sich ein extensives Grünland, welches brach gefallen ist. Daran schließt eine Ruderalflur an. Stellenweise ist hier die Brennnessel aspektbildend, daneben kommt ein Rubus-Gestrüpp vor. Nach Nordosten nimmt der Anteil von Schilf zu, jedoch ist dieser mit Ackerkratzdiestel und Brennnessel deutlich durchsetzt. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur zugeordnet.

An die Ruderalfläche schließt nördlich eine Strauch-Baumhecke an, östlich der Ruderalfläche schließt ein Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand an.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich weiterhin bereits versiegelte Flächen des ansässigen Gewerbegebietes, eine befestigte Verkehrsfläche sowie ein parallel dazu verlaufender Graben. Im äußersten Norden (Dreieck zwischen Hörstener Schulweg und Hörster Wall) befinden sich einzelne Stieleichen sowie Rabatte aus Ziergehölzen.

Im Hinblick auf die Fauna wurden 2014 Brutvogelkartierung durchgeführt, die im Ergebnis Charakterarten der mit Gehölzen durchsetzten, landwirtschaftlichen Kulturlandschaft wiederspigelt. Insgesamt stellte sich das Plangebiet als relativ artenarm dar. Innerhalb des Plangebietes wurden die meisten Arten im Bereich der Hecke und Brachfläche im südlichen Plangebiet erfasst. Hier handelte es sich ausschließlich um ungefährdete und weit verbreitete Arten.

Im Umfeld des Plangebietes wurden 2014 Kiebitz und Feldlerche erfasst, wobei die nachgewiesenen Brutplätze mit mind. 200 m zum Plangebiet erfasst wurden.

Im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebauungsplans Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ wurden in 2018 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, die auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 Neuaufstellung abdecken. Im Bereich der ruderalisierten Brache wurde mit dem Gelbspötter eine Art der Vorwarnliste erfasst, weitere gefährdete Arten wurden nicht kartiert. Das Artenspektrum deckt sich mit dem in 2014 erfassten Arten. Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche wurden weder auf den Freiflächen des Geltungsbereiches noch in der näheren Umgebung bis 250 m erfasst.

Hinsichtlich Gastvögel wurden in 2014 keine Rastvögel oder Durchzügler mit relevanten Zahlen im Plangebiet oder unmittelbaren Umfeld erfasst. Im Rahmen der Erfassungen 2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 wurden für das Plangebiet lediglich einzelne Wasser- und Greifvögel registriert. Hinsichtlich der Bewertung als Gastvogellebensraum lieferten die Untersuchungen keine wertgebenden Daten im Erfassungsjahr.

Hinsichtlich Fledermäuse wurden in 2014 keine Bäume ermittelt, die aufgrund von Höhlen und Rissen ein Quartierpotenzial für Fledermäuse aufwiesen. Eine Quartierfunktion des Plangebietes liegt somit nicht vor. Als häufigste Art wurde die Zwergfledermaus erfasst, weiterhin wurde die Breitflügelfledermaus sowie die Artengruppe von *Myotis/Plecotus* erfasst.

Im Rahmen der Potenzialabschätzung 2018 zu Fledermäusen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 wurde den Äckern des Untersuchungsgebietes eine höchstens allgemeine Bedeutung als Nahrungsraum zugeordnet, eine essentielle Bedeutung ist auszuschließen. Gehölzstrukturen, die in einem dichten Netz im Zusammenhang mit dem Gehölznetz der Umgebung stehen, ist demnach eine Bedeutung als Leitlinie beizumessen.

Durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 bestehen für das Plangebiet Baurechte für die Schaffung eines eingeschränkten Industriegebietes; somit ist von einer planungsrechtlich zulässigen Versiegelung von 80% gemäß der darin festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 auszugehen.

Aktuell sind die Baurechte noch nicht umgesetzt und der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha bislang unversiegelter Fläche. Für das Plangebiet ist gem. der Bodenkarte von Niedersachsen Tiefer Podsol-Gley angegeben. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Ausgehend von den bestehenden Baurechten ist als planungsrechtlicher Ausgangszustand davon auszugehen, dass eine Grundwasserneubildung nicht stattfinden kann.

Der mittlere **Grundwasser**hochstand ist mit 0,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,1 m unter Geländeoberfläche angegeben[55]. Im Hinblick auf das Grundwasser ist gem. Karte 4.1 „Grundwasser" des Landschaftsrahmenplanes die Kläranlage wegen der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen als „punktuelle Beeinträchtigung des Grundwassers" gekennzeichnet. Der Grundwasserkörper gehört zum „Hase Lockergestein rechts" und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet.

In Bezug auf **Oberflächengewässer** befindet sich nordöstlich straßenbegleitend zum „Hörstener Schulweg" ein Entwässerungsgraben.

Südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 125 m Entfernung befindet sich die Vördener Aue als relevantes Gewässer der Wasserrahmenrichtlinie. Im Landesraumordnungsprogramm ist die Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt.

Unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das verordnete Überschwemmungsgebiet der „Vördener Aue".

Gem. den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans LK Vechta 2005 (Karte 5) befindet sich das Plangebiet innerhalb klimatischer und lufthygienischer Belastungsbereiche. Die Bereiche nördlich des Hörstener Schulwegs werden demnach Siedlungsklima kleinerer Ortslagen und offener Bebauung zugeordnet, während der überwiegende Teil des Geltungsbereiches dem Siedlungsklima verdichteter Bebauung der Städte und Gewerbegebiete zugeordnet werden.

Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta 2005 (Karte 2a) ist das Plangebiet einer Landschaftsbildeinheit zugeordnet, die sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Weiterhin ist eine optische Störung durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Hochspannungsleitung angegeben. Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich zudem bereits Funk- bzw. Werbemaste, die die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. Weiterhin sind einige gewerbliche Gebäude vorhanden, in Bau bzw. im Verfahren, die ähnliche Höhen aufweisen.

Eine besondere Bedeutung bzw. Erholungseignung kann dem Plangebiet selbst nicht zugeordnet werden. Derzeit wird der „Hörstener Schulweg" als Radweg genutzt.

Kenntnisse zu Kulturgütern (Bau- und Bodendenkmale) innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

---

55 NIBIS®Kartenserver (o.J.): Bodenkunde: Bodenkarte 1:50.000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Eine Bebauung gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 als eingeschränktes Industriegebiet ist möglich.

Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes anstelle bislang festgesetzter öffentlicher Straßenverkehrsfläche und einer Wasserfläche
- Erhöhung der max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m auf 30 m

Mit der Neuversiegelung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz hinsichtlich des sparsamen Verbrauchs von Boden bedingt Rechnung getragen. Die Ausweisung des Industriegebietes befindet sich in direktem Anschluss an vorhandene Industriefläche.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft wird am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke festgesetzt. Durch die Maßnahme werden lärmbedingte Auswirkungen auf die freie Landschaft reduziert und neuer Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird die max. zulässige Höhe baulicher Anlage auf 69 m ü. NHN beschränkt.

Nach den derzeit vorliegenden Rechenergebnissen sind Emissionskontingente von 69,5 / 54,5 dB(A) (tags/nachts) im Plangebiet festzusetzen.

Eingriffsregelung und Kompensation

Ausgehend **planungsrechtlichen Bestand** eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser herauszustellen. Gleichzeitig wird die bisherige Baugrenze am südwestlichen Rand zugunsten einer Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke reduziert, wodurch sich die zulässige Versiegelung in diesem Bereich reduziert und neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen wird. Die im Ursprungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird durch die Überplanung als eingeschränktes Industriegebiet planungsrechtlich aufgehoben. Im Vergleich zum Ursprungsplan sind somit hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne der Eingriffsregelung herauszustellen.

Ausgehend von **der örtlichen Ausprägung** geht mit der geplanten Bebauung eine dauerhafte Versiegelung einher, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind damit verbunden.

Die sich durch die Planung ergebenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung können innergebietlich vollständig ausgeglichen werden. Unter

Berücksichtigung der Maßnahmenfläche am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 1.300 m² ergeben sich bei Umsetzung der Planung im Vergleich zum Ursprungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58 als Ursprungsplan wurden für die sich aus der Errichtung des eingeschränkten Industriegebietes ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen Ausgleichsmaßnahmen in dem östlich des Plangebietes befindlichen Campemoor umgesetzt. Dabei wurden Ackerflächen extensiviert (umfassten 15.185 Werteinheiten nach Städtetagsmodell 2013). Weiterhin wurde im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58 eine Wallhecke auf dem Flurstück 13/3 der Flur 27 in der Gemarkung Neuenkirchen angelegt (entspricht 5.130 Werteinheiten). Das noch verbleibende Kompensationsdefizit in Höhe von 36.683 Werteinheiten wurde durch Einzahlung des Investors in den Naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsfond (NEF) des Landkreises Vechta abgelöst.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Der südöstliche Rand des Plangebietes ist als Fläche für die Ver- und Entsorgung dargestellt.

Für das Plangebiet liegen bereits Baurechte auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 58 vor. Insofern werden planungsrechtlich die Flächen nicht erstmalig in Anspruch genommen. Außerdem dient die Planung der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes. Alternative Standorte bieten sich daher nicht an.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft wird am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine 5 m breite Anpflanzung festgesetzt. Durch die Maßnahme werden lärmbedingte Auswirkungen auf die freie Landschaft reduziert und neuer Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten geschaffen.

## 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen


- BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2019): Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ (Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Landkreis Vechta). Stand April 2019.

- Dense & Lorenz (2014): Gemeine Neuenkirchen-Vörden, B-Plan Nr. 58 – Artenschutzprüfung Fledermäuse-. Stand Oktober 2014

- Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Nieders. Heft A/4.

- Garniel, Dr. A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr; im Auftrag von Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Ausgabe 2010 (redaktionelle Änderungen 2012).

- IPW Ingenieurplanung Wallenhorst 2014: Bebauungsplan Nr. 58 Karte Brutvögel B-Plan Nr. 58 Kartierung 2014

- Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta 2005

- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. Überarbeitete Auflage 2013.

- Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem[56] sowie der Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ausgewertet[57].

[56] NIBIS®Kartenserver, Abfrage März 2020.

[57] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, Abfrage März 2020

# Anhang zum Umweltbericht

| **Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge** | | |
|---|---|---|
| aa) | Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten: | Ausgehend planungsrechtlichen Bestand eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser herauszustellen. |
| bb) | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist: | Ausgehend planungsrechtlichen Bestand eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser herauszustellen. |
| cc) | Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen: | Für die Planungen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 -wurden kontingentiert<br><br>Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass durch die Emissionskontingente des B-Planes Nr. 58 - Neufassung die gleichen Immissionspegelanteile hervorgerufen, wie durch die Emissionskontingente des bestehenden Bebauungsplanes. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern. |
| dd) | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung: | Während der Bauphase ist verstärkt mit Abgas-, Lärm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschütterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und –verkehr zu rechnen. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschätzen. |
| ee) | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen): | Erhebliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Risiken auf die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich; Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz. |
| ff) | Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen: | Kumulierende Wirkung mit dem unmittelbar westlich geplanten Bebauungsplan Nr. 72 bestehen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen etwa vergleichbarer Biotopstrukturen, d.h. Betroffenheiten summieren sich. Aufgrund der überwiegend geringen Bedeutung der maßgeblich betroffenen Nutzflächen für Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich weder hervorragende Wertigkeiten noch sind nachteilige Auswirkungen über die Summation hinaus ersichtlich. |
| gg) | Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels: | Ausgehend von der Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes sind durch die Neufassung des Bebauungsplanes keine Änderung der der Luftqualität und das Kleinklima abzuleiten. |
| hh) | Eingesetzte Techniken und Stoffe: | Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte |

| **Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge** | | |
|---|---|---|
| | | Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt. |

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

| **Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen** | |
|---|---|
| die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen | |
| o | keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten |
| x | Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich |
| **X** | Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes |
| kurzfristig | vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend |
| mittelfristig | vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung |
| langfristig | vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung |

| **Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | **ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase** | | | | | | | | | | | | **Kurz-Erläuterungen** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **direkt** | **indirekt** | **sekundär** | **kumulativ** | **grenzüberschreitend** | **kurzfristig** | **mittelfristig** | **langfristig** | **ständig** | **vorübergehend** | **positiv** | **negativ** | |
| a) Auswirkungen auf … | | | | | | | | | | | | | |
| Tiere | **X** | **X** | **X** | **X** | o | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **o** | **X** | Ausgehend planungsrechtlichen Bestand eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser herauszustellen. |
| Pflanzen | **X** | **X** | **X** | **X** | o | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **o** | **X** | |
| Fläche | **X** | **X** | **X** | **X** | o | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **o** | **X** | |
| Boden | **X** | **X** | **X** | **X** | o | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **o** | **X** | |
| Wasser | **X** | **X** | **X** | **X** | o | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **o** | **X** | Ausgehend planungsrechtlichen Bestand eines eingeschränkten Industriegebietes werden durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes für den Bereich der bislang festgesetzten Wasserfläche zusätzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung des SchutzgutesWasser herauszustellen.<br>Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen. |
| Luft | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Ausgehend von der Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes sind durch die Neufassung des Bebauungsplanes keine Änderung der der Luftqualität und das Kleinklima abzuleiten. |
| Klima | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Ausgehend von der Festsetzung eines eingeschränkten Industriegebietes sind durch die Neufassung des Bebauungsplanes keine Änderung der Luftqualität und des Kleinklimas abzuleiten. |
| Wirkungsgefüge | x | x | x | x | o | x | x | x | x | x | x | x | Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine be- |

| **Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | **ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase** | | | | | | | | | | | | **Kurz-Erläuterungen** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **direkt** | **indirekt** | **sekundär** | **kumulativ** | **grenzüberschreitend** | **kurzfristig** | **mittelfristig** | **langfristig** | **ständig** | **vorübergehend** | **positiv** | **negativ** | |
| | | | | | | | | | | | | | sonderen Beziehungen ersichtlich. |
| Landschaft | x | x | o | x | o | x | x | x | x | x | o | x | Ausgehend von den innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Baurechten für ein eingeschränktes Industriegebiet ist durch die Neufassung des Bebauungsplanes mit einer geringfügigen Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um 10 m (von 20 m auf 30 m über Geländeoberfläche) nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen. |
| biologische Vielfalt | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Ausgehend von dem planungsrechtlichen Bestand eines eingeschränkten Industriegebietes sind durch die Neufassung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. |
| b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen. |
| c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung | x | x | x | x | o | x | x | x | x | x | o | x | Für die Planungen wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die geplanten Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 -wurden kontingentiert<br><br>Die Berechnungsergebnisse haben gezeigt, dass durch die Emissionskontingente des B-Planes Nr. 58 - Neufassung die gleichen Immissionspegelanteile hervorgerufen, wie durch die Emissionskontingente des bestehenden Bebauungsplanes. Planbedingt wird sich damit die Gewerbelärmsituation in der Nachbarschaft in der Gesamtbetrachtung zukünftig nicht nachteilig verändern. |
| d) umweltbezogene Auswirkungen | | | | | | | | | | | | | |

| **Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | **ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase** | | | | | | | | | | | | **Kurz-Erläuterungen** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **direkt** | **indirekt** | **sekundär** | **kumulativ** | **grenzüberschreitend** | **kurzfristig** | **mittelfristig** | **langfristig** | **ständig** | **vorübergehend** | **positiv** | **negativ** | |
| auf … | | | | | | | | | | | | | |
| Kulturgüter | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt. |
| sonstige Sachgüter | x | o | o | o | o | x | x | x | x | x | x | x | Der Verlust der Ackerfläche stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Verkehrsfläche, Industriegebiet). |
| e) Vermeidung von Emissionen | | | | | | | | | | | | | |
| sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. |
| f) Nutzung erneuerbarer Energien | | | | | | | | | | | | | |
| sparsame und effiziente Nutzung von Energie | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Eine Süd- oder Westausrichtung der Dachflächen ist möglich, so dass die Sonnenenergie durch Solaranlagen und Photovoltaik effizient genutzt werden kann. Diese Ausrichtung ermöglicht auch eine gute Belichtung und Besonnung und führt damit zu guten bioklimatischen Bedingungen. |
| g) Darstellungen von | | | | | | | | | | | | | |
| Landschaftsplänen | **X** | **X** | **X** | **X** | o | **X** | **X** | **X** | **X** | **X** | **o** | **X** | In Bezug auf die Zielstellungen des Landschaftsrahmenplans ergeben sich dahingehend Konflikte, als dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 eine Bebauung weiter in den Niederungsbereich hinein planungsrechtlich gesichert wird. Die grundsätzliche Standortfrage wurde jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung gewerblicher Bauflächen entschieden. |

| **Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) | **ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase** | | | | | | | | | | | | **Kurz-Erläuterungen** |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **direkt** | **indirekt** | **sekundär** | **kumulativ** | **grenzüberschreitend** | **kurzfristig** | **mittelfristig** | **langfristig** | **ständig** | **vorübergehend** | **positiv** | **negativ** | |
| sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.) | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Es sind keine sonstigen Pläne bekannt. |
| h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | o | Ein solches Gebiet ist nicht betroffen. |
| i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d) | x | x | x | x | o | x | x | x | x | x | x | x | Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich. |